Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -	St. Ingbert BiosphärenStadt mit Flair Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb St. Ingbert (Eigenbetrieb ABBS)

Beratungsfolge und Sitzungstermine

N Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss

Ö 22.02.2018 Stadtrat

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS), Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS), Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert wird mit dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH geprüften Ergebnis wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	2.809.888,47 €
Erträge:	3.769.763,69 €
Aufwendungen:	3.731.172,76 €
Jahresgewinn:	38.590,93 €

Der Jahresgewinn 2016 in Höhe von 38.590,93 € ist wie folgt zu behandeln:

Auf neue Rechnung vorzutragen:	38.590,93 €

Erläuterungen
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS), Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Seit dem 01.01.2016 wird die Abfallentsorgung der Mittelstadt St. Ingbert als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des KSVG – i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt. Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die des § 25 EigVO gelten vollständig. Dies bedeutet, dass für den Abfallbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Jahresabschluss nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist.

Der Jahresabschluss ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Mit Beschluss des Stadtrates vom 27. April 2017 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH mit Sitz in Saarbrücken mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 beauftragt. Die Prüfung fand im Zeitraum Oktober / November 2017 statt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 38.590,93 € auf neue Rechnung vorgetragen

Die Prüfungsgesellschaft hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Ein Vertreter der Prüfungsgesellschaft ist zu der Sitzung eingeladen und steht für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Vorstehender Ausschuss hat die abgedruckte Beschlussvorlage mit 13 Stimmen dafür bei 1 Gegenstimme mehrheitlich zugestimmt.

Anlagen:

- Prüfbericht 2016

W+ST

BERICHT
ÜBER DIE PRÜFUNG

des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der
Mittelstadt St. Ingbert

St. Ingbert

3 von 117 in Zusammenstellung

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABBS, Betrieb, Eigenbetrieb	Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert
AktG	Aktiengesetz
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EVS	Entsorgungsverband Saar
EVSG	Gesetz über den Entsorgungsverband Saar
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard des IDW
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KSVG	Kommunalselbstverwaltungsgesetz
PPK	Papier-Pappe-Kartonage
SAWG	Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTRAG 1

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 2

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung 2

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 4

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG 5

I. Gegenstand der Prüfung 5

II. Art und Umfang der Prüfung 5

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 8

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 8

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 8
2. Jahresabschluss 8
3. Lagebericht 9

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 10

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen 10
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 10
3. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 10

III. Analyse des Jahresabschlusses 11

1. Ertragslage 11
2. Vermögenslage 15
3. Finanz- und Liquiditätslage 18

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS 19

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG 19

F. Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 20

G. SCHLUSSBEMERKUNG 22

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

JAHRESABSCHLUSS

1. BILANZ ZUM 31.12.2016	Anlage I/1
2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2016	Anlage I/2
3. ANHANG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2016	Anlage I/3
ANLAGENNACHWEIS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2016	Anlage I/4
LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2016	Anlage II
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	Anlage III
ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2016	Anlage IV
ANHANG ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2016	Anlage V
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN VOM 01. Januar 2017	Anlage VI

VERZEICHNIS DER ERGÄNZENDEN ANLAGEN

Rechtliche Grundlagen	Anlage VII
Plan-Ist Vergleich 2016	Anlage VIII
Kapitalflussrechnung nach DRS 21	Anlage IX
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	Anlage X

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt St. Ingbert

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert
(im Folgenden auch "Eigenbetrieb"genannt)

erteilte uns am 31.05.2017 auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.04.2017 den Auftrag zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2016 gemäß §§ 316 ff. HGB sowie § 124 KSVG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Der Eigenbetrieb wurde zum 01. Januar 2016 gegründet. Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir ebenfalls die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 des Betriebs geprüft und darüber in Abschnitt F. Bericht erstattet.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 450 "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt D.III. dieses Berichts dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017" maßgebend, die als Anlage VI beigefügt sind.

Die Überlassung unseres Prüfungsergebnisses (Prüfungsberichts oder sonstiger von uns erstellter Unterlagen) an andere Personen als unseren Auftraggeber erfolgt nur unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Empfängers, dass unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin vereinbarte Haftungsbegrenzung, im Verhältnis zu dem Empfänger Anwendung finden.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung

Der Lagebericht der Werkleitung des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (vgl. Anlage II) enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Betriebes:

- Die Werkleitung des ABBS geht zunächst auf die rechtlichen und die technisch-wirtschaftlichen Grundlagen ein.
- Anschließend führen sie aus, dass der ABBS aufgrund des Beschlusses des Stadtrates St. Ingbert vom 10.12.2015 zum 01.01.2016 die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gem. § 3 Abs. 1 EVSG vom Entsorgungsverband Saar als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übernommen hat.
- Der ABBS beschäftigt kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadt St. Ingbert. Die Personalkosten werden auf Grundlage der rapportierten Stundennachweise der einzelnen Mitarbeiter dem ABBS anteilig in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Mitarbeiter des städtischen Betriebshofes sowie die Betriebskosten der Müllfahrzeuge und die Kosten der anderen Fahrzeuge werden laufend dem ABBS in Rechnung gestellt und auf die einzelnen Sparten verteilt. Am Jahresende werden die Betriebskosten genau ermittelt und ein evtl. entstehender Ausgleichsbetrag im Rahmen einer Jahresendabrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten reguliert.
- Desweiteren werden die Gebühren- und Mengenentwicklung sowie die Nutzung des Wertstoffzentrums im Wirtschaftsjahr dargestellt.
- Sie geht ferner auf die europaweite Ausschreibung für die Vermarktung der eingesammelten Papiermengen und für die Entsorgungsleistungen der Wertstoffe des Wertstoffzentrums ein; die Verträge wurden mit Datum vom 01.07.2016 geschlossen mit Laufzeiten bis zum 30.06.2018 bei der Papierverwertung bzw. bis zum 30.06.2019 bei den übrigen Wertstofffraktionen.
- Die voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs bewertet die Werkleitung als positiv. Zu den Gründen führen sie aus, dass die Ausschreibungen der Entsorgungsleistungen der Wertstoffe aus dem Bereich des Wertstoffzentrums und der Verwertung der eingesammelten Papiermengen ab dem 2. Halbjahr 2016 zu einer stabilen und kalkulierbaren Entsorgungs- und Ertragslage geführt haben. Ferner wird durch die Reduktion des überörtlichen Beitrags von 231 €/to auf 150 €/to im Rahmen der Restmüllentsorgung eine Aufwandsreduktion von T€ 400 erwartet. Während der überörtliche Beitrag für Biomüll weiterhin bei rd. 100 €/to liegen wird, erwartet die Werkleitung auch hier eine geringere überörtliche Beitragshöhe aufgrund der auf das Abfallgebührensystem mit Verwiegung zurückzuführenden starken Reduktion der Biomüllmenge um 741 to. Positiv bemerkbar machen sich auch die Verwertungserlöse für die einge-

sammelten Papiermengen; insbesondere wird hier auf die Erlössteigerung von 70 €/to Anfang 2016 auf bis zu 130 €/to in 2017 hingewiesen, was eine Verbesserung der Ertragslage von ca. T€ 100 erwarten lässt.

- Als Risikofaktor identifiziert die Werkleitung die nach wie vor im Raum stehende Zahlung an den EVS für einen Ausgleich am negativen Eigenkapital des EVS zum 31.12.2015 für die im Berichtsjahr eine Rückstellung in Höhe von T€ 200 gebildet wurde.
- Für die zukünftige Entwicklung wird als Erfolgsfaktor die ausreichende Verfügbarkeit von qualifizierten und engagierten Mitarbeitern für den ABBS bei der Stadt gesehen.
- Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach Ende des Wirtschaftsjahres 2016 nicht ergeben.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, insbesondere der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 25.10.2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtichen Vorschriften sowie ergänzenden Regelungen in der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2016 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet sind.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs.

Unsere Aufgabe erstreckt sich demgegenüber auf die Abgabe eines Urteils über den Jahresabschluss und den Lagebericht, das sich auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung ergibt.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Betriebs insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Steuerrecht, Arbeitsrecht etc.) gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben, als sich daraus Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen in den Monaten August bis Oktober 2017 in den Geschäftsräumen der Stadt und in unseren Geschäftsräumen statt. Wir haben Art und Umfang der Prüfung, soweit nicht aus nachstehendem Bericht ersichtlich, in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war die ebenfalls von uns geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016; vgl. Anlage IV und V.

Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie der in den entsprechenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfungsstrategie basierte auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Sie erforderte zunächst eine vorläufige Einschätzung des Umfelds, der Lage, der Geschäftsrisiken und des internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Ferner erfolgte eine Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage sowohl auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben. Daraufhin wurden Prüfungsziele identifiziert sowie die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen ausgewählt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Erstmalige Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften nach BilRUG
- Anlagevermögen
- Umsatzerlöse und Materialaufwand
- sonstiger betrieblicher Aufwand
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang und Lagebericht

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich durch einen bei öffentlichen Betrieben dieser Größe üblichen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit dieses Systems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse im Unternehmen verschafft. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir uns auf die Erkenntnisse aus der ebenfalls von uns durchgeführten Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 gestützt.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Betriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB n.F.).

Den Lagebericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Werkleitung und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die Werkleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Werkleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 23 EigVO erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf Grundlage der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO) erstellt. Ergänzend sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches zu beachten. Der Jahresabschluss wurde unter erstmaliger Berücksichtigung der Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) erstellt.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert sind alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 übernomen. Dabei wurden nachstehende Grundsätze beachtet:

a. Bestandsnachweise

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

b. Bewertung

Wegen der Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I/3), sowie Abschnitt D.II.1. des Prüfungsberichts.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

c. Gliederung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den Formblättern 1 und 4 der EigVO.

Dem Grundsatz der Gliederungsstetigkeit ist Rechnung getragen.

d. **Anhang**

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 23 EigVO vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Der Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert zum 31.12.2016 ist hinsichtlich Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt worden.

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage I/3).

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

3. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

III. Analyse des Jahresabschlusses

1. Ertragslage

Die Ertragslage wird nachfolgend in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleiteten Ergebnisrechnung dargestellt:

	2016 T€	%
Betriebserträge	3.770	100,0
Materialaufwand	2.735	72,5
Rohertrag	**1.035**	**27,5**
Sonstige betriebliche Aufwendungen	518	13,8
Zwischenergebnis	**517**	**13,7**
Abschreibungen	240	6,4
Zinsaufwand	38	1,0
Betriebsergebnis	**239**	**6,3**
Neutrales Ergebnis	200	5,3
Jahresergebnis	**39**	**1,0**

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 T€
Gebühren Restmüll u.ä.	2.510
Gebühren Biomüll	731
Erträge aus Papierverkäufen	296
Entgelte Nutzung Wertstoffzentrum, Abfallsäcke und Abholung Sperrmüll	112
Kostenerstattungen von Betreibern des dualen Systems	77
Verwertungserlöse	32
Säumniszuschläge, Mahn- und Zustellgebühren	11
Sonstige	1
Gesamt	**3.770**

Seit dem 01. Januar 2016 gilt die Satzung über die Gebührenhöhe von Benutzungsgebühren für die

Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührenhöhensatzung) in der Mittelstadt St. Ingbert.

Die vom ABBS erhobenen Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr sowohl bei der Restmülltonne, den Umleerbehältern als auch bei der Biomülltonne zusammen. Die Papiertonne ist gebührenfrei.

Für die Restmüllbeseitigung wird eine vom Gefäßvolumen und dem Leerungsintervall abhängige Basisgebühr, bestehend aus einer Grund- und einer Mindestgewichtsgebühr, zzgl. einer Leistungsgebühr i.H.v. 0,34 €/kg erhoben.

Die Basisgebühr für ein Bioabfallgefäß setzt sich ebenfalls aus einer Grund- und einer Mindestgewichtsgebühr zusammen zzgl. einer Leistungsgebühr von 0,15 €/kg.

	2016	2016	2016
Grundgebühr (ohne Mindestmenge)	**Gefäßanzahl Monatsdurchschnitt**	**monatl. Gebühr €/Gefäß**	**Gebühren T€**
Restmüll			
120 Liter	11.456	54,97	629.782
240 Liter	2.351	68,78	161.706
770 Liter Umleerbehälter	105	640,71	67.275
1.100 Liter Umleerbehälter	210	1.230,24	258.351
			1.117.114
Biomüll			
120 Liter	8.814	41,27	363.783
Grundgebühr gesamt			**1.480.897**
Gewichtsgebühr	**Menge kg**	**Gebühr €/kg**	**Erlös T€**
Restmüll	4.068.558	0,33	1.351.427
Biomüll	2.418.000	0,15	366.668
Gewichtsgebühr gesamt			**1.718.095**
Verwaltungsgebühr			
Abfallsäcke, Windelsäcke, Festtonne	190.442	0,15	28.576
GESAMT			**3.227.568**

Materialaufwand

Der Materialaufwand gliedert sich wie folgt:

	2016 T€
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	3
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.732
Gesamt	**2.735**

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen enthalten die Vorauszahlungen im Rahmen des überörtlichen Beitrags an den EVS i.H.v. T€ 1.291. Der Festsetzungsbescheid für das Jahr 2016 lag der Werkleitung zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses nicht vor.

Daneben enthalten die Aufwendungen für bezogene Leistungen im Wesentlichen Aufwendungen für die Leistungserstattungen an den städtischen Betriebshof i.H.v. T€ 1.045 sowie Aufwendungen im Rahmen sonstiger bei Dritten bezogener Leistungen der Müllentsorgung (u.a. Leerung Depotcontainer, Straßensammlung Sperrmüll, Transport- und Sortierkosten) von T€ 391.

Personalaufwand

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal.

Für den Betrieb bedient er sich städtischen Betriebshofmitarbeitern. Die Personalkosten für Müllfahrer und -fahrer sowie der Personalaufwand im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen werden entsprechend der Stundennachweise dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt und unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen ausgewiesen.

Der ABBS bedient sich für die Verwaltung der Mitarbeiter der Stadt St. Ingbert. Auf Grundlage der Erfassung der geleisteten Stunden in Form von Stundennachweisen durch die einzelnen Mitarbeiter werden die Personalkosten zzgl. Gemeinkostenzuschlag dem Eigenbetrieb entsprechend anteilig in Rechnung gestellt und unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die Kostenerstattungen an die Stadt für die Leistungen des städtischen Personals inkl. anteilige Gebäudekosten und Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie i.H.v. T€ 396, nicht abzugsfähige Vorsteuer von

T€ 77 sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung T€ 10 und Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 einschließlich Eröffnungsbilanz i.H.v. T€ 10.

Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für Zinsen für das von der Stadt St. Ingbert gewährte Darlehen (T€ 34) sowie Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (T€ 4).

Neutrales Ergebnis

Das neutrale Ergebnis betrifft ausschließlich die Rückstellungszuführung als Risikovorsorge für eine mögliche Eigenkapitalausgleichszahlung an den EVS aufgrund des Austritts der Stadt St. Ingbert zum 31.12.2015.

2. Vermögenslage

Zur besseren Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs wurden aus der Bilanz 2016 und der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 sog. Strukturbilanzen abgeleitet.

Dazu wurde abweichend zur Bilanz der folgende Posten aufgeteilt:

- das Guthaben des Betriebs bei der Stadtkasse (ausgewiesen als Forderungen an die Stadt) wurde den Liquiden Mitteln zugeordnet.

Vermögensstruktur	31.12.2016		01.01.2016		Veränderungen	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immat. Vermögensgegenstände	13	0,5	9	0,4	4	0,1
Sachanlagen	1.947	69,2	2.134	99,6	-187	-30,4
	1.960	69,7	2.143	100,0	-183	-30,3
kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	207	7,4	0	0,0	207	7,4
Forderungen an die Stadt	3	0,1	0	0,0	3	0,1
Liquide Mittel	634	22,6	0	0,0	634	22,6
Rechnungsabgrenzungsposten	6	0,2	0	0,0	6	0,2
	850	30,3	0	0,0	850	30,3
Gesamt	2.810	100,0	2.143	100,0	667	0,0

Kapitalstruktur	31.12.2016		01.01.2016		Veränderungen	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte
Wirtschaftlich Eigene Mittel						
Eigenkapital	104	3,7	65	3,0	39	0,7
Langfristige Fremdmittel						
Darlehensverbindlichkeiten						
ggü. Kreditinstituten	839	29,8	0	0,0	839	29,8
ggü. der Stadt	1.090	38,8	1.195	55,8	-105	-17,0
	1.929	68,6	1.195	55,8	734	12,8
kurzfristige Fremdmittel						
Rückstellungen	209	7,4	0	0,0	209	7,4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	132	4,7	565	26,4	-433	-21,7
Verbindlichkeiten ggü. der Stadt	418	14,9	0	0,0	418	14,9
sonstige Verbindlichkeiten	16	0,6	318	14,8	-302	-14,2
Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,1	0	0,0	2	0,1
	777	27,7	883	41,2	-106	-13,5
Gesamt	2.810	100,0	2.143	100,0	667	0,0

Die Veränderungen bei den immateriellen Vermögensgegenständen ergeben sich als Saldo aus Zugängen i.H.v. T€ 7 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 3.

Die unter den Sachanlagen ausgewiesenen Grundstücke (T€ 65) betreffen die Grundstücke, auf denen das Wertstoffzentrum errichtet wurde. Sie wurden von der Stadt St. Ingbert als Stammeinlage in den Eigenbetrieb eingebracht. Die Zugänge bei den Sachanlagen betreffen i.H.v. T€ 45 die Abfallbeseitigungsanlagen und i.H.v. T€ 6 Geringwertige Wirtschaftsgüter. Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (T€ 3) betreffen die Anzahlung auf ein mobiles Kassensystem für das Wertstoffzentrum. Den Zugängen stehen planmäßige Abschreibungen von T€ 27 bei den Abfallbeseitigungsanlagen, Abschreibungen i.H.v. T€ 129 bei der Position "Machinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge" sowie T€ 81 im Rahmen der Betriebs- und Geschäftsausstattung entgegen. Die Abgänge von T€ 4 betreffen die Absetzung abzugsfähiger Vorsteuer im Zusammenhang mit der Anschaffung der Gefäßbestände des EVS.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens an der Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 69,7 %.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen i.H.v. T€ 151 Gebührenforderungen aus Abfallentsorgung (Rest- und Biomüll), inkl. Gebühren im Zusammenhang mit der Abfuhr von Sperrmüll, sowie Forderungen aus Schlossverkäufen und dem Austausch von Gefäßen. Die privatrechtlichen Forderungen i.H.v. T€ 56 beinhalten Forderungen aus Papierverkäufen (T€ 37), aus Schrottverkäufen (T€ 4) sowie Forderungen aus dem Entsorgungsvertrag mit einem Mitglied des dualen Systems (T€ 15).

Die Forderungen an die Stadt (T€ 3) betreffen Gebühren für die Aufstellung von Müllgefäßen zu öffentlichen Anlässen sowie Forderungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Entsorgung der Windelsäcke. Der von der Stadt St. Ingbert geführte Kassenbestand von T€ 634 wird unter der Position Liquide Mittel ausgewiesen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft im Wesentlichen bereits verausgabte Druck- und Internetbereitstellungskosten im Zusammenhang mit dem Abfallkalender 2017.

Die Veränderung des Eigenkapitals beruht auf dem Jahresgewinn i.H.v. T€ 39. Die wirtschaftlich eigenen Mittel betragen 3,7 % der Bilanzsumme.

Die langfristigen Verbindlichkeiten beinhalten neben den Darlehensverbindlichkeiten ggü. der Stadt zur Finanzierung des von der Stadt übernommenen Anlagevermögens (T€ 1.090), Darlehensverbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten und betreffen zum einen ein Darlehen zur Finanzierung der

Übernahme der Müllgefäße i.H.v. T€ 565 sowie zum anderen ein Darlehen zur Finanzierung der Rückzahlung des vom EVS gewährten Zuschusses zum Bau des Wertstoffzentrums i.H.v. T€ 318. Die Summe der Tilgungen der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten belaufen sich im Wirtschaftsjahr auf insgesamt T€ 44. Die erst in 2017 gezahlte Annuität des Darlehens bei der Stadt wird unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ggü. der Stadt ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Aufwendungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 und die Prüfung des Jahresabschlusses 2016. Des Weiteren wurde eine Rückstellung für mögliche Eigenkapitalausgleichszahlungen in Folge des Austritts der Stadt zum 31.12.2015 i.H.v. T€ 200 gebildet.

Die Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert im Wesentlichen aus der Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der Verbindlichkeit aus der Gefäßübernahme vom EVS (T€ 565) und des dadurch erfolgten Ausweises unter dem Posten "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten".

Die Verbindlichkeiten ggü. der Stadt betreffen neben der in 2016 fälligen, aber erst in 2017 ausgezahlten Annuität (T€ 139) im Zusammenhang mit dem von der Stadt gewährten Darlehen, im Wesentlichen Verbindlichkeiten im Rahmen der Personalgestellung für die Monate November und Dezember 2016 (T€ 147) sowie Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Leistungen des Bauhofs (T€ 131).

Der Rückgang der sonstigen Verbindlichkeiten ist auf die Kreditfinanzierung zur Rückzahlung des Investitionszuschusses zum Bau des Wertstoffzentrums des EVS (T€ 318) zurückzuführen.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet vereinnahmte Gebühren, die Erträge des Folgejahres darstellen.

3. Finanz- und Liquiditätslage

Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

Kapitalflussrechnung	**2016 T€**
Langfristiger Bereich	
(1) Überschuss aus laufender Unternehmenstätigkeit	
Jahresgewinn	39
Abschreibungen auf Gegenstände d. Anlagevermögens	240
	279
(2) Investitionsbereich	
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-61
Anlagenabgänge	4
	-57
(3) Finanzierungsüberhang	**222**
(4) Veränderungen des langfrsitigen Kapitals	
Darlehensaufnahme	883
Darlehenstilgungen	-149
	734
Veränderung des Netto-Umlaufvermögens	**956**
Kurzfristiger Bereich	
(5) Mittelherkunft	
Erhöhung der sonstigen Rückstellungen	209
Erhöhung der Verbindlichkeiten ggü. der Stadt	418
Erhöhung des PRAP	2
	629
(6) Mittelverwendung	
Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	207
Erhöhung der Forderungen gegen die Stadt	3
Erhöhung des ARAP	6
Verminderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	433
Verminderung der sonstigen Verbindlichkeiten	302
	951
(7) Finanzmittelbestand	
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Zwischensummen 4-6)	634
Finanzmittelbestand am Anfang des Wirtschaftsjahres	0
Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	**634**

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir auftragsgemäß auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) geprüft. Insbesondere wurde untersucht, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen eingehalten wurden und ob die Geschäftstätigkeit mit ausreichender Sorgfalt ausgeübt wurde.

Unserer Prüfung legten wir den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zu Grunde (vgl. Anlage IV.) Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bildet die Vorschrift des § 92 Abs. 1 AktG, nach der die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden haben. Im Rahmen dieser Bestimmungen sind nur wesentliche, grob fehlsame und missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen zu beanstanden.

Die zuvor erwähnten Grundsätze verlangen über die Anforderungen der Berichterstattung nach § 321 HGB eine erweiterte Berichterstattung. Soweit hierdurch eine solche erforderlich war, verweisen wir auf die entsprechenden Posten des Jahresabschlusses und die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Beanstandungen waren nicht zu erheben.

F. Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016

Der Eigenbetrieb wurde zum 01.01.2016 durch Ausgliederung aus dem städtischen Haushalt (vormals Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt (6), Geschäftsfeld Abfallwirtschaft) gegründet.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO) sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebs. Unsere Aufgabe war es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der an uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben der Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Eröffnungsbilanz ergeben.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Blanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung der Prüfungsstrategie und Prüfungsziele haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Ordnungsmäßigkeit der Aktivierung des Anlagevermögen (Ansatz und Bewertung)
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Werkleitung des Eigenbetrieb hat uns die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz schriftlich bestätigt.

Die uns zur Prüfung vorgelegte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Aus-

weis und Bewertung sind beachtet worden. Der im Wesentlichen zur Erläuterung der Wertansätze erstellte Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

In Gesamtwürdigung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind wir der Überzeugung, dass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Eigenbetriebs vermittelt.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns mit Datum vom 25.10.2017 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B.II. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Saarbrücken, den 25.10.2017

W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
SAARBRÜCKEN

W+ST PUPLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hayno Reichertz
Wirtschaftsprüfer

ppa. Frank Stutz
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Bilanz zum 31.12.2016

Aktivseite

	31.12.2016 Euro	01.01.2016 Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Lizenzen	12.712,00	8.546,60
	12.712,00	**8.546,60**
II. Sachanlagevermögen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.171,39	65.171,39
2. Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)	937.655,49	919.847,21
3. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	451.530,82	581.102,01
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	489.539,43	568.245,08
5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.099,67	0,00
	1.946.996,80	**2.134.365,69**
	1.959.708,80	**2.142.912,29**
B. Umlaufvermögen		
Forderungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	207.228,46	0,00
2. Forderungen an die Stadt	637.049,83	0,00
	844.278,29	**0,00**
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	**5.901,38**	**0,00**
	2.809.888,47	**2.142.912,29**

Passivseite

	31.12.2016 Euro	01.01.2016 Euro
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
II. Rücklagen	0,00	0,00
III. Gewinn / Verlust		
Jahresgewinn	38.590,93	0,00
	103.762,32	**65.171,39**
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	209.662,80	0,00
	209.662,80	**0,00**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	838.822,48	0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 88.454,09 €		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	132.575,04	565.465,28
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 132.575,04 €		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.507.649,84	1.194.775,62
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 525.794,80 €		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	15.866,30	317.500,00
davon		
mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 15.866,30 €		
aus Steuern: 8.800,14 €		
	2.494.913,66	**2.077.740,90**
D. Passive Rechnungsabgrenzung	**1.549,69**	**0,00**
	2.809.888,47	**2.142.912,29**

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

	€
1. Umsatzerlöse	3.769.763,69
2. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.166,79
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.731.565,49
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	240.152,48
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	718.438,72
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	37.849,28
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/ Jahresgewinn	**38.590,93**

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinnes		oder	Behandlung des Verlustes	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages			a) zu tilgen durch Entnahme aus der Kapitalrücklage	
b) zur Einstellung in die Rücklagen			b) von den Verbandsmitgliedern auszugleichen	
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt			c) von der Stadt auszugleichen	
d) auf neue Rechnung vorzutragen	**38.590,93 €**		d) auf neue Rechnung vorzutragen	

ABBS ST. INGBERT

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)

Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Anhang

zur Bilanz zum 31.12.2016

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 2016

Der Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) ist ein Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert, der zum 01. Januar 2016 seinen Betrieb aufgenommen hat. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO). Daneben sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu beachten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß EigVO erstellt.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz und des Anlagenachweises entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO.
Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 HGB betreffen das Anlagevermögen.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das notwendige **Anlagevermögen** zur Führung des Eigenbetriebes wurde zu den im Jahresabschluss der Stadt St. Ingbert zum 31.12.2015 ausgewiesenen Buchwerten übernommen.
Die Buchwerte basieren auf den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Den Abschreibungen lagen die betriebsgewöhnlichen und in kommunalen Einrichtungen üblichen Nutzungsdauern zugrunde.
Darüber hinaus wurde Anlagevermögen auf Grundlage der Aufgabeübernahmesatzung des EVS in Höhe der in Rechnung gestellten Werte übernommen.

Das **Sachanlagevermögen** wird auf der Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 € (ohne Umsatzsteuer) stellen im Anschaffungsjahr in voller Höhe einen Aufwand dar (§ 36 Abs. 3a Satz 1 KommHVO).

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150 € (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, aber 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, werden produktorientiert in Sammelposten erfasst. Die Sammelposten sind im Jahr der Aktivierung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben (§ 36 Abs. 3a Satz 2 KommHVO).

Die **Forderungen** sind mit dem Nennbetrag aktiviert und wurden auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Eine Wertberichtigung war nicht erforderlich.

Das **Stammkapital** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem übertragenen Anlagevermögen und den Verbindlichkeiten.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken alle am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen	**31.12.2016**	**1.959.708,80 €**
	01.01.2016	2.142.912,29 €

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**31.12.2016**	**12.712,00 €**
	01.01.2016	8.546,60 €

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen	**31.12.2016**	**12.712,00 €**
	01.01.2016	8.546,60 €

Entwicklung:

	01.01.2016	**31.12.2016**	**Veränderung**
Datenverarbeitung, Software	8.546,60 €	12.712,00 €	4.165,40 €
Summe	**8.546,60 €**	**12.712,00 €**	**4.165,40 €**

Zugänge:
Sie betragen 6.854,40 € und betreffen in Höhe von 4.569,60 € die Einrichtung der Online-Bürgerinformation über die abgefahrenen Gewichtsmengen sowie in Höhe von 2.284,80 € die Erweiterung der Schnittstelle zum Buchhaltungsprogramm der Stadt, welches durch die Abfallbewirtschaftung mit genutzt wird.

Abschreibungen:
Sie belaufen sich auf 2.689,00 €.

II. Sachanlagevermögen	**31.12.2016**	**1.946.996,80 €**
	01.01.2016	2.134.365,69 €

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	**31.12.2016**	**65.171,39 €**
	01.01.2016	65.171,39 €

Es wurden die Grundstücke in Höhe von 65.171,39 € übertragen, auf denen das Wertstoffzentrum errichtet wurde.

2. Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum) **31.12.2016** **937.655,49 €**
01.01.2016 919.847,21 €

Entwicklung:

	01.01.2016	31.12.2016	Veränderung
Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)	919.847,21 €	937.655,49 €	17.808,28 €
Summe	**919.847,21 €**	**937.655,49 €**	**17.808,28 €**

Zugänge:
Sie belaufen sich auf 45.074,28 € und resultieren aus der Aktivierung der Entsorgungskosten von Erdmassen, welche beim Bau des Wertstoffzentrums angefallen waren und zwischengelagert wurden.

Abschreibungen:
Sie belaufen sich auf 27.266,00 €.

3. Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge **31.12.2016** **451.530,82 €**
01.01.2016 581.102,01 €

Entwicklung:

	01.01.2016	31.12.2016	Veränderung
Abfallbeseitigungsfahrzeuge	580.062,01 €	450.799,82 €	-129.262,19 €
Sonstige Fahrzeuge	1.040,00 €	731,00 €	-309,00 €
Summe	**581.102,01 €**	**451.530,82 €**	**-129.571,19 €**

Abschreibungen:
Sie belaufen sich auf 129.571,19 €.

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung **31.12.2016** **489.539,43 €**
01.01.2016 568.245,08 €

Entwicklung:

	01.01.2016	31.12.2016	Veränderung
Sonstige Betriebsausstattung	566.200,63 €	484.333,32 €	-81.867,31 €
EDV-Hardware	537,26 €	1,00 €	-536,26 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.507,19 €	5.205,11 €	3.697,92 €
Summe	**568.245,08 €**	**489.539,43 €**	**-78.705,65 €**

Die Sonstige Betriebsausstattung beinhaltet im Wesentlichen die vom EVS übernommenen Gefäße für Rest- und Biomüll in Höhe von 330.739,86 € sowie die Tonnen und Umleerbehälter für Papier in Höhe von 152.987,11 €

Zugänge:
Es wurden Geringwertige Wirtschaftsgüter im Wert von 5.811,95 € angeschafft.

Abgänge:
Sie betreffen in Höhe von 3.891,31 € die Absetzung von abzugsfähiger Vorsteuer im Zusammenhang mit der Anschaffung der Gefäßbestände des EVS zum 01.01.2016.

Abschreibungen:
Sie belaufen sich auf 80.626,29 €.

5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **31.12.2016** **3.099,67 €**
01.01.2016 0,00 €

Entwicklung:

	01.01.2016	**31.12.2016**	**Veränderung**
Geleistete Anzahlungen Sachanlagen	0,00 €	3.099,67 €	3.099,67 €
Summe	**0,00 €**	**3.099,67 €**	**3.099,67 €**

Zugänge:
Es handelt sich um Anzahlung auf ein mobiles Kassensystem für das Wertstoffzentrum.

B. Umlaufvermögen

Forderungen **31.12.2016** **844.278,29 €**
01.01.2016 0,00 €

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **31.12.2016** **207.228,46 €**
01.01.2016 0,00 €

1.1 Gebührenforderungen gegen privaten Bereich **31.12.2016** **151.014,38 €**
01.01.2016 0,00 €

Die Forderungen betreffen neben Forderungen an die Gebührenzahler aus der Abfallentsorgung (Rest- und Biomüll) auch die Abfuhr von Sperrmüll (ca. T€ 5) sowie den Verkauf von Schlössern und den Gefäßtausch (ca. T€ 3).
Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz zum 31.12.2016 waren noch Forderungen von ca. T€ 7 offen.

1.2 Privatrechtliche Forderungen gegen privaten Bereich	**31.12.2016**	**56.214,08 €**
	01.01.2016	0,00 €

Die Forderungen beinhalten mit 36.868,93 € Forderungen aus Papierverkäufen, mit 3.988,60 € Forderungen aus Schrottverkäufen und mit 15.356,55 € Forderungen aus dem Entsorgungsvertrag mit einem Mitglied des dualen Systems.
Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestanden hiervon noch Forderungen in Höhe von ca. T€ 16.

2. Forderungen an die Stadt	**31.12.2016**	**637.049,83 €**
	01.01.2016	0,00 €

2.1 Gebührenforderungen gegen öffentlichen Bereich	**31.12.2016**	**2.903,48 €**
	01.01.2016	0,00 €

Sie beinhalten die Abrechnung der Entsorgung der Windelsäcke, sowie die Gebühr für die Aufstellung von Müllgefäßen zu öffentlichen Anlässen.

2.2 Privatrechtliche Forderungen gegen öffentlichen Bereich	**31.12.2016**	**634.146,35 €**
	01.01.2016	0,00 €

Die Forderungen betreffen nahezu ausschließlich Ansprüche gegenüber der Stadt aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung.

C. Aktive Rechnungsabgrenzung	**31.12.2016**	**5.901,38 €**
	01.01.2016	0,00 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen vor dem Bilanzstichtag verausgabte Zahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag Aufwand darstellen. Es handelt sich im Wesentlichen um Druck- und Internetbereitstellungskosten für den Abfallkalender 2017.

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital **31.12.2016** **103.762,32 €**
01.01.2016 65.171,39 €

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:

	31.12.2016	01.01.2016
	€	€
I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
II. Rücklagen	0,00	0,00
III. Gewinn	38.590,93	0,00
Gesamt	**103.762,32**	**65.171,39**

B. Rückstellungen **31.12.2016** **209.662,80 €**
01.01.2016 0,00 €

Sonstige Rückstellungen **31.12.2016** **209.662,80 €**
01.01.2016 0,00 €

Zusammensetzung und Entwicklung:

	01.01.2016	Zuführung	Inanspruchn.	Auflösung	31.12.2016
	€	€	€	€	€
Prüfung Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 und Prüfung Jahresabschluss 2016	0,00	9.662,80	0,00	0,00	9.662,80
Eigenkapitalausgleichs-zahlung EVS	0,00	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00
	0,00	**209.662,80**	**0,00**	**0,00**	**209.662,80**

Als Risikovorsorge wurde eine Rückstellung für mögliche Eigenkapitalausgleichszahlungen an den EVS in Folge des Austrittes zum 31.12.2015 der Stadt St. Ingbert gebildet.

C. Verbindlichkeiten

31.12.2016	**2.494.913,66 €**
01.01.2016	2.077.740,90 €

Verbindlichkeitenspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 31.12.2016	davon mit einer Restlaufzeit			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	Euro	Euro		Euro	Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	838.822,48	88.454,09	750.368,39	358.896,01	391.472,38
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	132.575,04	132.575,04	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.507.649,84	525.794,80	981.855,04	463.412,82	518.442,22
4. Sonstige Verbindlichkeiten	15.866,30	15.866,30	0,00	0,00	0,00
	2.494.913,66	762.690,23	1.732.223,43	822.308,83	909.914,60

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

31.12.2016	**838.822,48 €**
01.01.2016	0,00 €

Zugänge:
Für die Übernahme der Müllgefäße vom EVS wurde ein Darlehen in Höhe von 565.465,28 € aufgenommen.
Ein weiteres Darlehen in Höhe von 317.500,00 € dient der Rückzahlung des vom EVS gewährten Zuschusses zum Bau des Wertstoffzentrums.

Abgänge:
Es handelt sich um die Darlehenstilgungen von insgesamt 44.142,80 €.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2016	**132.575,04 €**
01.01.2016	565.465,28 €

Zugänge:
Die Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten aus Müllentsorgungskosten i. H. v. T€ 77, der Verbindlichkeit gegenüber der GGE aus der Entsorgung des beim Bau des Wertstoffzentrums angefallenen Erdaushubes i. H. v. T€ 45, der Verbindlichkeit aus der Anzahlung eines mobilen Kassensystems i. H. v. T€ 3 sowie den Verbindlichkeiten aus der Ersatzbeschaffung von Mülltonnen u. Zubehörteilen (T€ 4).

Abgänge:
Die Verbindlichkeit aus der Übernahme des Gefäßbestandes des EVS in Höhe von 565.465,28 € wurde mit einem Darlehen finanziert (s. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten).

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	**31.12.2016**	**1.507.649,84 €**
	01.01.2016	1.194.775,62 €

Die Verbindlichkeit zum 01.01.2016 besteht aus dem von der Stadt gewährten Darlehen zur Finanzierung des von der Stadt übernommen Anlagevermögens

Zugänge:
Sie betreffen überwiegend mit T€ 147 die Verbindlichkeiten für die Personalgestellung November und Dezember 2016 sowie mit T€ 132 die Verbindlichkeiten für Bauhofleistungen für Dezember 2016 und der Jahresendabrechnung 2016. Weitere T€ 34 betreffen die Zinsen für das städtische Darlehen.

4. Sonstige Verbindlichkeiten	**31.12.2016**	**15.866,30 €**
	01.01.2016	317.500,00 €

Sie bestehen überwiegend mit T€ 9 aus Umsatzsteuer, welche an das Finanzamt abzuführen ist.

Abgänge:
Die Verbindlichkeit aus der Rückzahlung des Investitionszuschusses des EVS in Höhe von 317.500,00 € wurde mit einem Darlehen finanziert (s. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten).

D. Passive Rechnungsabgrenzung	**31.12.2016**	**1.549,69 €**
	01.01.2016	0,00 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag vereinnahmte Gebühren ausgewiesen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. UMSATZERLÖSE

Die Umsatzerlöse in Höhe von 3.769.763,69 € teilen sich wie folgt auf:

	2016 **€**
Entgelte Nutzung Wertstoffzentrum, Abfallsäcke und Abholung von Sperrmüll	112.311,00
Abfallgebühren für Restmüll (Basis-,Leistungs- und Verwaltungsgebühr)	2.509.565,26
Abfallgebühren für Biomüll (Basis- und Leistungsgebühr)	730.450,64
Erträge aus Verkäufen (Elektro- und Metallschrott, Kunststoffe)	31.997,86
Erträge aus Papierverkäufen	296.454,53
Kostenerstattungen von Betreibern des dualen Systems für - Abfallberatung - Container-Standplatzreinigung und - Papiersammlung	77.468,26
Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellgebühren	10.697,54
Verkauf von Angebotsunterlagen	138,60
Sonstige laufende Erträge der Verwaltungstätigkeit	680,00
	3.769.763,69

2. MATERIALAUFWAND

Der Materialaufwand in Höhe von € 2.734.732,28 € gliedert sich wie folgt:

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Es handelt sich mit 3.166,79 € um Ersatzteile und Schlösser für die Müllgefäße sowie Bestellsäcke für den Restmüll.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2016 €
Aufwendungen für Müllentsorgung durch städtischen Betriebshof	1.044.923,71
Aufwendungen für Müllentsorgung durch private Unternehmen	391.125,50
Kostenerstattungen an Zweckverbände	1.295.516,28
	2.731.565,49

Die Aufwendungen für die Müllentsorgung durch den städtischen Betriebshof in Höhe von 1.044.923,71 € umfassen hauptsächlich die Durchführung der Abfallsammlung und die Verbringung zu den, durch den EVS vorgegebenen, Verbrennungs- und Verwertungsanlagen sowie den Betrieb des Wertstoffzentrums.
Die Aufwendungen für Müllentsorgung durch private Unternehmen in Höhe von 391.125,50 € beinhalten im Wesentlichen die Entsorgung und Verwertung der im Wertstoffzentrum angelieferten Stoffe sowie die Durchführung der Straßensperrmüllsammlung.

3. ABSCHREIBUNGEN

auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betragen 240.152,48 €

	2016 €
AfA immaterielle Vermögensgegenstände	2.689,00
AfA Abfallbeseitigungsanlage (Wertstoffzentrum)	27.266,00
AfA sonstige Sachanlagen, s. Anlagenspiegel	210.197,48
	240.152,48

4. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 718.438,72 € und entfielen auf:

	€
Anschaffung GWG unter 150 EUR	3.658,10
Kostenerstattungen an die Stadt	395.516,63
Mieten für Container	4.033,16
Aufwendungen für Datenverarbeitung	9.753,75
Sachverständigen-,Gerichts-und ähnliche Aufwendungen	9.662,80
Geschäftsaufwendungen Porto, Versandkosten	6.614,37
Geschäftsaufwendungen Öffentlichkeitsarbeit	5.928,85
Nicht abzugsfähige Vorsteuer laut Umsatzsteuererklärung	76.657,53
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.613,53
Rückstellungszuführung Eigenkapitalausgleichszahlung	200.000,00
	718.438,72

Die Kostenerstattung an die Stadt in Höhe von 395.516,63 € beinhaltet die Kosten für das zur Verfügung gestellte Personal sowie den Gemeinkostenzuschlag für die Querschnittsämter (Hauptverwaltungsamt, Kämmerei, und ähnliche) und die Verwaltungsleitung, die anteiligen Gebäudekosten sowie anteilige Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie.

5. ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN

Sie betreffen die Zinsaufwendungen für Darlehen.

	2016 **€**
Zinsaufwendungen gegenüber Stadt IGB	33.991,37
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	3.857,91
	37.849,28

Die Stadt St. Ingbert gewährt auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses dem Abfallbewirtschaftungsbetrieb ein Darlehen in Höhe von 1.194.755,62 €.
Das Darlehen entspricht dem Wert der zum 01.01.2016 übernommenen Sachanlagen.
Die Tilgungsdauer beträgt 10 Jahre, der Zinssatz 2,845 %. Die Zinsen für das städtische Darlehen betragen 33.991,37 € im Jahr 2016.

VI. SONSTIGE ANGABEN

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadtverwaltung.

Die Leitung des Eigenbetriebes oblag im Jahr 2016 Herrn Werkleiter Gerd Lang.

Die Vergütung der Werkleitung ist in der Personalkostenerstattung an die Stadt St. Ingbert enthalten.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit 9.662,80 € die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 sowie die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016.

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Jahr 2016 vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss wahrgenommen. Er bestand – neben dem Oberbürgermeister Hans Wagner als Vorsitzenden - aus folgenden 15 stimmberechtigten Mitgliedern.

<u>Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss</u>
(SR-Beschl. v. 23.09.14 und 10.03.2016)

1	Behmann, Herdis	Dipl. Psychologin	
2	Dr. Güttes, Klaus	Dipl. Mathematiker	
3	Dr. Gestier, Markus	Studienleiter	bis 01.02.2016
3	Weisgerber, Wolfgang	Rechtsanwalt	ab 10.03.2016
4	Hauck, Albrecht	Bankkaufmann	
5	Herges, Manfred	Dipl. Ing./Dipl. Betriebswirt	bis 10.03.2016
5	Münzebrock, Carina	Rechtsanwältin	ab 10.03.2016
6	Meier, Sven	Dipl. Geograph	
7	Dr. Monzel, Markus	Dipl. Geograph	
8	Müller, Nadine	Lehrerin	
9	Oberinger, Sven	Dipl. Verwaltungswirt	
10	Rambaud, Pascal	Dipl. Theologe	
11	Reiß, Lothar	Verwaltungsangestellter	
12	Roth, Helga	Richterassistentin	
13	Schmitt, Adam	Dipl. Biologe	
14	Schmoll, Dominik	Lehramtsanwärter	
15	Wendel, Jeremy	Informationselektroniker	

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Werksausschusses werden durch die Stadt St. Ingbert getragen.

VII. VORSCHLAG ZUR VERWENDUNG DES JAHRESERGEBNISSES

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von € 38.590,93 auf neue Rechnung vorzutragen.

VIII. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 2016 nicht ereignet.

St. Ingbert, den 23. Oktober 2017

Die Werkleitung

Gerd Lang

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2016 (01.01.2016-31.12.2016)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert zum 01.01.2016	Kennzahlen	
	Anfangsstand[1]	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtsch.-jahr	angesammelte Abschreibungen auf d. in Sp. 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittl. Abschreibungssatz	Durchschnittl. Restbuchwert
		+	./.	+/./.				./.					
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Lizenzen	8.546,60 €	6.854,40 €	- €	- €	15.401,00 €	- €	2.689,00 €	- €	2.689,00 €	12.712,00 €	8.546,60 €	17,46	82,54
Summe I.	**8.546,60 €**	**6.854,40 €**	**- €**	**- €**	**15.401,00 €**	**- €**	**2.689,00 €**	**- €**	**2.689,00 €**	**12.712,00 €**	**8.546,60 €**	**17,46**	**82,54**
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.171,39 €	- €	- €	- €	65.171,39 €	- €	- €	- €	- €	65.171,39 €	65.171,39 €	-	-
2. Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)	919.847,21 €	45.074,28 €	- €	- €	964.921,49 €	- €	27.266,00 €	- €	27.266,00 €	937.655,49 €	919.847,21 €	2,83	97,17
3. Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge	581.102,01 €	- €	- €	- €	581.102,01 €	- €	129.571,19 €	- €	129.571,19 €	451.530,82 €	581.102,01 €	22,30	77,70
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	568.245,08 €	5.811,95 €	- 3.891,31 €	- €	570.165,72 €	- €	80.626,29 €	- €	80.626,29 €	489.539,43 €	568.245,08 €	14,14	85,86
5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	- €	3.099,67 €	- €	- €	3.099,67 €	- €	- €	- €	- €	3.099,67 €	- €	-	-
SUMME II.	**2.134.365,69 €**	**53.985,90 €**	**-3.891,31 €**	**- €**	**2.184.460,28 €**	**- €**	**237.463,48 €**	**- €**	**237.463,48 €**	**1.946.996,80 €**	**2.134.365,69 €**	**10,87**	**89,13**
SUMME Anlagevermögen	**2.142.912,29 €**	**60.840,30 €**	**-3.891,31 €**	**- €**	**2.199.861,28 €**	**- €**	**240.152,48 €**	**- €**	**240.152,48 €**	**1.959.708,80 €**	**2.142.912,29 €**	**10,92**	**89,08**

(1) Bestand zum Gründungszeitpunkt 01.01.2016

Lagebericht

zum Jahresabschluss 2016

des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)

A. Grundlagen und Aufgaben des Betriebs

1. Rechtliche Grundlagen

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb der Stadt St. Ingbert ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert geführt.

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb St. Ingbert (ABBS) nimmt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) wahr und ist an Stelle der Mittelstadt St. Ingbert öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

2. Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere:

- die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben der Mittelstadt St. Ingbert incl. der Erfassung von Problemabfällen sowie Grünschnitt nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar, dem saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
- das Einsammeln und die Beförderung von haushaltsähnlichem Gewerbeabfall, die Erfassung, Sortierung und Zuführung zur Verwertung der Sekundärrohstoffe,
- der damit verbundene Transport im gewerblichen Güternahverkehr nach Güterkraftverkehrsgesetz
- und die Erbringung technischer, kaufmännischer und sonstiger Dienstleistungen (z.B. Konzepte und Maßnahmen zur Abfallvermeidung) sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert.

Der ABBS betreibt ein Wertstoffzentrum für die Mittelstadt St. Ingbert.

B. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

1. Allgemein

Zum 01.01.2016 hat der ABBS aufgrund des Beschlusses des Stadtrates St. Ingbert vom 10.12.2015 die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 EVSG vom Entsorgungsverband Saar als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übernommen.

Die Stadt St. Ingbert hat bereits seit vielen Jahren als sogenannte Fuhrparks-kommune wie die Städte Neunkirchen, Homburg und Saarlouis im Auftrag des EVS die Sammlung des Abfalls in St. Ingbert durchgeführt und verfügt aus diesem Grunde über entsprechende Müllfahrzeuge, über Müllfahrer/-lader und ein Wertstoffzentrum.

Die aufgestellten Müllgefäße wurden vom EVS gegen Vergütung des entsprechenden Restwertes ins Eigentum des ABBS übernommen, ebenso das Wertstoffzentrum.

Gesammelt werden Restmüll-, Biomüll-, Sperrmüll- und Papiermengen in St. Ingbert.

Die Papiermengen werden zum einen mit der Papiertonne bei den einzelnen Haushalten abgeholt und zum anderen auch über die Papiercontainer an den Containerstandplätzen im Stadtgebiet.

Auf dem Wertstoffzentrum können die Bürger zudem Wertstoffe wie Sperrmüll, Kunststoffe, Elektroschrott, Metallschrott u.a. entsprechend der Gebührensatzung für die Benutzung des Wertstoffzentrums abgeben.

Ebenso können zu bestimmten Terminen Problemabfälle aus dem Haushalt abgegeben werden (Öko-Mobil).

Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung, der Abfallgebührensatzung vom 10.12.2015 und der Abfallgebührenhöhensatzung vom 10.12.2015 und vom 08.12.2016 werden für die Leistungen der Abfallentsorgung- und Abfallbewirtschaftung Gebühren von den Bürgern und Bürgerinnen erhoben.

Die vom ABBS erhobenen Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr sowohl bei der Restmülltonne, den Umleerbehältern als auch bei der Biomülltonne zusammen.

Die Papiertonne ist gebührenfrei. Die Erlöse aus der Papiervermarktung tragen erheblich zur Stabilisierung der Abfallgebühren bei.

Der ABBS hat kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadt St. Ingbert.

Auf Grundlage der rapportierten Stundennachweise der einzelnen Mitarbeiter werden die Personalkosten dem ABBS anteilig in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Mitarbeiter des städtischen Betriebshofes, sowie die Betriebskosten der Müllfahrzeuge und die Kosten der anderen Fahrzeuge werden laufend dem ABBS in Rechnung gestellt und auf die einzelnen Sparten (Rest-, Biomüll, Papier, etc.) verteilt. Am Jahresende werden die Betriebskosten genau ermittelt und ein eventuell entstehender Ausgleichsbetrag im Rahmen einer Jahresendabrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten reguliert.

2. Erläuterungen zur Wirtschaftslage

2.1. Mengen und Gebühren

Die Gebührenstruktur in 2016 ergibt sich wie folgt:

	Grundgebühr	Mindest-gewicht	Mindest-gewichtsgebühr	Basisgebühr	Leistungs-gebühr/kg
120 l RM	54,96 €	48	16,32 €	**71,28 €**	0,34 €
240 l RM	68,76 €	144	48,96 €	**117,72 €**	0,34 €
770 l 14-tägig	378,24 €	900	306,00 €	**684,24 €**	0,34 €
770 l wöchentl.	756,48 €	1788	607,92 €	**1.364,40 €**	0,34 €
1100 l 14-tägig	550,20 €	1440	489,60 €	**1.039,80 €**	0,34 €
1100 l wöchentl.	1.100,28 €	2892	983,28 €	**2.083,56 €**	0,34 €
1100 l 2 x wöchentl.	1.650,48 €	5784	1.966,56 €	**3.617,04 €**	0,34 €
120 l BM	41,28 €	120	18,00 €	**59,28 €**	0,15 €

Die **Gebühreneinnahmen für Rest- und Biomüll** betrugen in 2016 insgesamt **3.227.568,16 €**.

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die einzelnen Gebühren für 2016 je nach Abfallart auf.

	2016	2016	2016
Grundgebühr (ohne Mindestmengen)	Gefäßanzahl Monats-durchschnitt	monatl. Gebühr €/Gefäß	Gebühren T€
Restmüll			
120 Liter	11456	54,97	629.782,00
240 Liter	2351	68,78	161.706,00
770 Liter Umleerbehälter	105	640,71	67.275,00
1100 Liter Umleerbehälter	210	1.230,24	258.351,36
			1.117.114,36
Biomüll			
120 Liter	8814	41,27	363.783,00
Grundgebühr gesamt			**1.480.897,36**

Gewichtsgebühr	Menge kg	Gebühr €/kg	Erlös T€
Restmüll	4.068.558	0,33	1.351.427,00
Biomüll	2.418.000	0,15	366.667,64
Gewichtsgebühr gesamt			**1.718.094,64**

Verwaltungsgebühr			
Abfallsäcke, Windelsäcke, Festtonnen	190.442	0,15	28.576,16
Gesamt			**3.227.568,16**

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt weitere Erlöse aus dem Bereich der innerörtlichen Abfallentsorgung und Verwertung auf:

Insgesamt belaufen sich die Erträge auf **542.195,53 €.**

Papiervermarktungserlöse (ohne Wertstoffzentrum)	285.816,35 €
Einnahmen Wertstoffzentrum (incl. Anteil Papier i. H. v. € 10.638 €)	124.828,04 €
Kostenbeteiligung der Betreiber des dualen Systems für - Abfallberatung - Container-Standplatzreinigung - Papiersammlung	77.468,26 €
Änderung Gefäßdienst	19.752,14 €
Sperrmüllgebühren	22.815,00 €
Mahngebühren, Säumniszuschläge	10.697,54 €
sonstiges	818,20 €
	542.195,53 €

Positiv ausgewirkt auf die Ertragslage hat sich die Entwicklung der Papiervermarktung.
Im Jahr 2016 haben sich die Erlöse pro Tonne Altpapier zwischen 65 € bis 75 € im 1. Halbjahr 2016 und 100 € bis 127 € im 2. Halbjahr bewegt. Im Jahr 2015 ist man noch von 70 € pro Tonne für das gesamte Jahr ausgegangen.
Die Erlöse für Elektroschrott lagen in 2016 bei 19.684,86 €. Metall wurde im Wert von 11.606,80 € veräußert. In diesem Bereich waren die Erlöse rückläufig gegenüber 2015. Mit dem Verkauf von Kunststoffen und der Verwertung von Bleiakkumulatoren wurden 706,20 € erlöst.

Die für den ABBS relevanten Abfallmengen der **Abfallbilanz 2016** können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	2016	**2015**	**Veränderung**
Restmüll	4.259 to	4.298 to	- 39 to
Biomüll	2.418 to	3.159 to	- 741 to
Sperrmüll (Straßensammlung)	457 to	538 to	- 81 to
Papiermengen - Blaue Tonne	2.418 to	2.105 to	+ 313 to
Papiermengen – Containerstandplätze (geschätzt)	600 to	600 to	

Die Entwicklung der Abfallmengen hat sich insofern verändert, dass durch die Gestaltung der Abfallgebührensatzung mit den einzelnen Anreizen zur Abfalltrennung und Abfallvermeidung, die Abfallmengen beim Biomüll um 741 Tonnen zurückgegangen sind.

Dies hat dazu geführt, dass der überörtliche Beitrag an den EVS zurückgegangen ist. Die im Voraus geschätzten Abfallmengen 2016 beim Restmüll von 4000 to haben sich nicht bewahrheitet. Die Restmüllmengen liegen bei 4259 to. In 2015 lagen sie bei 4298 to.
Positiv bemerkbar machte sich die Mindestmengenregelung in der Abfallgebührensatzung, die vorsieht, dass die Bereitstellung von Müllgefäßen unter 5 kg zur Abfuhr eine Pauschalgebühr von 1,70 € erhoben wird. Dadurch konnte die Anzahl der Leerungen um bis zu 20 % bei der Restmülltonne und bei der Biotonne um 7 % reduziert werden, was zu Einsparungen bei den Bauhofleistungen im Rahmen der städtischen Müllabfuhr führte.

2.2 Nutzung des Wertstoffzentrums

Der nachfolgenden Tabelle können die auf dem Wertstoffzentrum gesammelten Mengen pro Abfall- bzw. Wertstoffart entnommen werden.

	2016	**2015**
Bauschutt	1.077,45 to	1.207,32 to
Gipskartonplatten	107,46 to	125,80 to
Flachglas	49,83 to	48,24 to
Altreifen	7,36 to	235 Stck
Holz A IV	50,32 to	3,98 to
Kesselasche	23,21 to	22,92 to
Gem. Bau- und Abbruchabfälle	437,67 to	423,20 to
Kunststoffe	31,12 to	0,00
Papierpresse	108,30 to	141,87 to
Sperrmüll Holz	901,59 to	Menge in Restsperrmüll enthalten
Rest Sperrmüll	486,63 to	1.596,04 to

Die Zahl der Nutzer stieg im Wirtschaftsjahr 2016 auf rund 54.000 gegenüber rund 44.000 Bürgern und Bürgerinnen im Vorjahr.
Die Entsorgungskosten für die einzelnen Wertstofffraktionen auf dem Wertstoffzentrum haben sich gegenüber den Vorjahren leicht erhöht.
Die Erlöse aus dem Schrottverkauf und dem Elektroschrott sind etwas gesunken gegenüber den Vorjahren.
Das Ergebnis des Wertstoffzentrums stellt sich im Jahr 2016 wie folgt dar:

Erträge

Benutzungsgebühren und Vermarktungserlöse für - Metall - Papier - Elektroschrott - Kunststoffe		**124.828,04 €**

Aufwendungen

Bauhofleistungen	200.168,40 €	
Entsorgungskosten für - Sperrmüll, - Elektroschrott, - Gemischte Bauabfälle u. ä	260.407,28 €	
Mieten für Container	4.033,16 €	
Abschreibungen	28.240,26 €	
Zinsen	19.781,23 €	
Sonstige Aufwendungen	1.163,60 €	
Zwischensumme		**513.793,93 €**
Jahresergebnis		**-388.965,89 €**

2.3 Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres:

Im Berichtsjahr 2016 wurde eine europaweite Ausschreibung für die Vermarktung der eingesammelten Papiermengen und über die Entsorgungsleistungen der Wertstoffe des Wertstoffzentrums wie Sperrmüll, Kunststoffe, Holz, gem. Bauschutt u ä. in verschiedenen Losen vorgenommen.
Die Verträge wurden mit Datum vom 01.07.2016 geschlossen mit Laufzeiten bis zum 30.06.2018 bei der Papierverwertung bzw. bis zum 30.06.2019 bei den übrigen Wertstofffraktionen.

2.4. Darstellung der Finanzlage

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:

	31.12.2016	01.01.2016
	€	€
I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
II. Rücklagen	0,00	0,00
III. Gewinn	38.590,93	0,00
Gesamt	**103.762,32**	**65.171,39**

Die Rückstellungen betragen in Summe 209.662,80 € und gliedern sich wie folgt:

	01.01.2016	Zuführung	Inanspruchn.	Auflösung	31.12.2016
	€	€	€	€	€
Prüfung Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 und Prüfung Jahresabschluss 2016	0,00	9.662,80	0,00	0,00	9.662,80
Eigenkapitalausgleichs-zahlung EVS	0,00	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00
	0,00	**209.662,80**	**0,00**	**0,00**	**209.662,80**

C. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Insgesamt ist eine positive Entwicklung des Eigenbetriebes zu erwarten.
Die europaweite Ausschreibung der Entsorgungsleistungen der Wertstoffe aus dem Bereich des Wertstoffzentrums und die Ausschreibung der Verwertung der eingesammelten Papiermengen ab dem 2. HJ 2016 haben zu einer stabilen und kalkulierbaren Entsorgungs- und Ertragslage geführt.
Auskunftsgemäß sinkt der überörtliche Beitrag an den Entsorgungsverband Saar ab 2017 erheblich, da die Entsorgungsverträge bezüglich der MVA Neunkirchen auslaufen und nur noch die EVS eigene MVA in Velsen im Betrieb sein wird.
Dies wirkt sich auch positiv auf die aus dem EVS ausgetretenen Kommunen aus.
Der überörtliche Beitrag wird daher bei der Restmülllentsorgung gemäß dem Vorauszahlungsbescheid des EVS von **231 € pro to** auf **150 € pro to** sinken, was für den Eigenbetrieb ABBS St. Ingbert eine Aufwandsreduzierung von ca. **400.000 €** bedeuten wird.
Der überörtliche Beitrag für den Biomüll wird weiterhin bei einer Größenordnung von ca. 100 € pro to liegen.

Positiv bemerkbar machen sich auch die Verwertungserlöse für die eingesammelten Papiermengen.
Die Papiererlöse sind von ca. 70 € /to anfangs 2016 auf bis zu 130 €/to in 2017 gestiegen. Die Ertragslage verbessert sich dadurch im Jahr 2017 um ca.100.000 €.
Aufgrund des durchgängigen Abfallgebührensystem mittels Verwiegung der Müllmengen sowohl beim Restmüll als auch beim Biomüll, auch bei den Großraumbehältern - womit den Anforderungen des Abfall- und Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend Rechnung getragen wird - haben sich auch die Abfallmengen insbesondere bei den Biomüllmengen um 741 to reduziert, was einen geringeren überörtlichen Beitrag für Biomüll zur Folge hat.
Ein Risikofaktor für den Betrieb bedeutet nach wie vor die im Raum stehende Zahlung an den EVS für einen Ausgleich am negativen Eigenkapital des EVS zum 31.12.2015 für die im Berichtsjahr eine Rückstellung in Höhe T€ 200 gebildet wurde.
Ein Erfolgsfaktor für die zukünftige Entwicklung ist die ausreichende Verfügbarkeit von qualifizierten und engagierten Mitarbeitern für den Eigenbetrieb ABBS bei der Stadt.

D. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 2016 nicht ereignet.

St. Ingbert, den 23. Oktober 2017

Die Werkleitung

Gerd Lang

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

des Eigenbetriebes Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Saarbrücken, den 25.10.2017

W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
SAARBRÜCKEN

W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hayno Reichertz
Wirtschaftsprüfer

ppa. Frank Stutz
Wirtschaftsprüfer

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016

Aktivseite

		01.01.2016 Euro
Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Lizenzen		8.546,60
II. Sachanlagevermögen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.171,39	
2. Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)	919.847,21	
3. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	581.102,01	
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	568.245,08	2.134.365,69
		2.142.912,29
		2.142.912,29

Passivseite

		01.01.2016 Euro
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		65.171,39
II. Rücklagen		0,00
		65.171,39
B. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	565.465,28	
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.194.775,62	
3. Sonstige Verbindlichkeiten	317.500,00	
		2.077.740,90
		2.142.912,29

ABBS ST. INGBERT

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)

Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Anhang

zur Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2016

I. ALLGEMEINES

Die Eröffnungsbilanz des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert - ABBS zum 01.01.2016 wurde auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 10.12.2015 unter Beachtung der Vorschriften des KSVG und der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. September 2016 (Amtsblatt I S.912) erstellt.
Soweit besondere Regelungen fehlen, werden gemäß § 19 EigVO die Rechnungslegungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt.

II. GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz und des Anlagenachweises entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO.
Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 HGB betreffen das Anlagevermögen.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das notwendige **Anlagevermögen** zur Führung des Eigenbetriebes wurde zu den im Jahresabschluss der Stadt St. Ingbert zum 31.12.2015 ausgewiesenen Buchwerten übernommen.

Die Buchwerte basieren grundsätzlich auf den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.
Den Abschreibungen lagen die betriebsgewöhnlichen und in kommunalen Einrichtungen üblichen Nutzungsdauern zugrunde.
Darüber hinaus wurde Anlagevermögen auf Grundlage der Aufgabeübernahme-satzung des EVS in Höhe der in Rechnung gestellten Werte übernommen.

Es liegen keine **Forderungen** seitens der Stadt oder Dritten zum Eröffnungszeitpunkt vor.

Das **Stammkapital** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem übertragenen Anlagevermögen und den Verbindlichkeiten.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

IV. ERLÄUTERUNGEN DER EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

A. Aktiva

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen beträgt in Summe 2.142.912,29 €. Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem beigefügten Anlagennachweis zum 01.01.2016.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen **8.546,60 €**

Es handelt sich um eine Software zum Auslesen von Mülldatenmengen der Firma C-Ware im Wert von 2.599,00 € sowie eine Software-Schnittstelle zum Finanz- und Buchhaltungsprogramm der Stadt St. Ingbert, welches durch die Abfallbewirtschaftung für die Zahlungs- und Rechnungslegungsvorgänge genutzt wird im Wert von 5.947,60 €.

II. Sachanlagevermögen **2.134.365,69 €**

1. Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte **65.171,39 €**

Es wurden die Grundstücke in Höhe von 65.171,39 € übertragen, auf denen das Wertstoffzentrum errichtet wurde.

2. Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum) **919.847,21 €**

Das in 2011 neu gebaute Wertstoffzentrum wurde mit einem Wert von 919.847,21 € übertragen.

3. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge **581.102,01 €**

Es wurden acht Müllfahrzeuge in der Höhe von 580.062,01 € sowie ein Gabelhubwagen im Wert von 1.040,00 € in das Anlagevermögen des Abfallbewirtschaftungsbetriebes übernommen.

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung **568.245,08 €**

Gemäß § 3 Abs. 1 EVSG i. V. m. § 3 Abs. 3 der Aufgabenübernahmesatzung sind die im Stadtgebiet St. Ingbert aufstehenden Abfallgefäße nebst Zubehör und Reservebestand bei Austritt zu den damit verbundenen Kosten zu übernehmen.

Es handelt sich um

- Restmüllgefäße im Wert von 237.212,10 €, (14.405 Gefäße)
- Biomüllgefäße im Wert von 140.776,76 €, (9.282 Gefäße),
- Papiertonnen im Wert von 152.613,12 € (11.876 „Blaue Tonnen") sowie
- Umleerbehälter für Papier, Pappe u. Kartonagen im Wert von 34.863,30 € (278 Behälter).

Des Weiteren wurde das Kassensystem i. H. v. 537,26 €, der am Wertstoffzentrum eingesetzte Verkehrsspiegel i. H. v. 735,35 € und geringwertige Wirtschaftsgüter der Jahre 2009 bis 2015 i. H. v. 1.507,19 € übertragen.

2. Umlaufvermögen

Zum 01.01.2016 bestehen keine Forderungen an die Stadt oder Dritte.

B. Passiva

A. Eigenkapital

Das Stammkapital zum 01.01.2016 beträgt 65.171,39 €.

Das Stammkapital entspricht dem Buchwert der Grundstücke, auf denen das Wertstoffzentrum errichtet wurde und welche dem Eigenbetrieb Abfallbewirtschaftung zur Nutzung überlassen werden.

B. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Sie bestehen i. H. v. 565.465,28 € gegenüber dem EVS. Sie betreffen den Gegenwert der vom Entsorgungsverband übernommenen Müllgefäße und Umleerbehälter.

2. Verbindlichkeiten gg. Stadt

Die Stadt St. Ingbert gewährt auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses dem Abfallbewirtschaftungsbetrieb ein Darlehen in Höhe von 1.194.755,62 €.
Das Darlehen entspricht dem Wert der übernommenen Sachanlagen.
Die Tilgungsdauer beträgt 10 Jahre, der Zinssatz 2,845 %.
Das von der Stadt übernommene Anlagevermögen wurde von dieser zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anschaffung komplett fremdfinanziert. Die, der Stadt, zu diesen Anschaffungszeitpunkten, gewährten Darlehenszinssätze betrugen zwischen 4,759 % (Höchstsatz) und 1,510 % (Mindestsatz). Der Berechnung des Zinssatzes, welcher an

den Abfallbewirtschaftungsbetrieb weitergeben wird, ist der Durchschnittswert zugrunde gelegt.

3. Sonstige Verbindlichkeiten

Es besteht eine Verbindlichkeit in Höhe von 317.500,00 € an den EVS.
Zum Bau des Wertstoffzentrums wurde der Stadt St. Ingbert ein Investitionszuschuss seitens des EVS gewährt. Dieser Zuschuss wurde zusammen mit dem Wertstoffhof an den Abfallbewirtschaftungsbetrieb übertragen. Er ist bei Austritt aus dem EVS mit dem Buchwert zum 01.01.2016 zurückzuzahlen.

St. Ingbert, den 23. Oktober 2017

Die Werkleitung

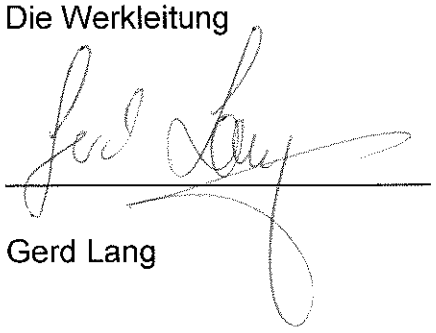

Gerd Lang

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/2/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Rechtliche Grundlagen

Firma:	Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert kurz: ABBS St. Ingbert
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Sitz:	Am Markt 12, 66386 St. Ingbert
Satzungen:	– Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert – Satzung des ABBS über die Abfallbewirtschaftung in der Mittelstadt St. Ingbert – Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) – Satzung über die Gebührenhöhe von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührenhöhensatzung) – Benutzungs- und Gebührenordnung für das Wertstoffzentrum St. Ingbert
Zweck des Betriebes:	Der Betrieb erfüllt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) und ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Der Betrieb darf sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten im gesetzlich zulässigen Rahmen der Hilfe Dritter bedienen.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	Das Stammkapital beträgt € 65.171,39.

Vertretung des Eigenbetriebs:	Nach § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung ist der Oberbürgermeister der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Nach § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung ist in den übrigen Fällen die gesetzliche Vertretung die Werkleitung.
Organe:	Organe des Eigenbetriebs sind: - Werkleitung, - Werksausschuss und - Stadtrat.
Werkleitung:	Der Werkleiter wird nach § 7 der Betriebssatzung vom Stadtrat gewählt. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Werkleiter war im Berichtsjahr Herr Gerd Lang.
Werksausschuss:	Werksausschuss nach § 6 der Betriebssatzung ist der "Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss" der Mittelstadt St. Ingbert. Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor und entscheidet über die ihm übertragenen Angelegenheiten. Er kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beratung und Beschlussfassung erforderlich sind. Der Werksausschuss ist weiterhin zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (vgl. § 5 der Betriebssatzung). Die Mitglieder sind im Anhang (Anlage I/3) namentlich aufgeführt.

Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 09.07.2015 für die er nach § 4 EigVO zuständig ist, sofern sie nicht der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, dem Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.

Wichtige Verträge:

Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Altholz und Sperrmüll vom Wertstoffhof der Stadt St. Ingbert vom 01.07.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Remondis Saar Entsorgung GmbH:
Die einzelnen Teilleistungen umfassen im Wesentlichen die Containergestellung zur Erfassung von Sperrmüll und Altholz der Kategorie A I-A III auf dem Gelände des Wertstoffhofes, die Abfuhr der darin erfassten Fraktionen sowie die Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung. Desweiteren regelt der Vetrag die Übernahme des vom ABBS erfassten Altholzes der Kategorie IV sowie dessen ordnungsgemäße Verwertung.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Bau- und sonstigen Abfällen vom Wertstoffhof der Stadt St. Ingbert vom 01.07.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Remondis Saar Entsorgung GmbH:
Gegenstand des Vertrags sind die zur Erfasssung benötigten Container auf dem Gelände des Wertstoffhofes, die Abfuhr der darin erfassten Fraktionen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung derer. Darüber regelt der Vertrag die Übernahme bestimmter vom ABBS am Wertstoffhof erfassten und zu einer Übernahmestelle transportierten und abgeladenen Fraktionen und deren ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten der Sammelgruppe 1 aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsrogungs-GmbH:
Gegenstand des Vertrags ist die Gestellung der zur Erfassung der Elekrto- und Elektronikaltgeräten benötigten Container auf dem Gelände des Wertstoffhofes sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung der in diesen Containern erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren und eineinhalb Monaten; das Vertragsende ist der 14.08.2018. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten der Sammelgruppe 5 aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsrogungs-GmbH:
Gegenstand des Vertrags ist die Gestellung der zur Erfassung der Elekrto- und Elektronikaltgeräten benötigten Container bzw. Gitterboxen auf dem Gelände des Wertstoffhofes sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung der in diesen Containern erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren und eineinhalb Monaten; das Vertragsende ist der 14.08.2018. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Vertrag zur Einsammlung, zur Beförderung und zur Verwertung von Sperrmüll aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:
Gegenstand des Vertrags ist die Einsammlung von denm von den Benutzern des Entsorgungssystems im Rahmen der Abfuhr satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmülls sowie die Zuführung dessen zu einer ordnungsgemäßen Verwertung. Ferner umfasst der Vertrag die Pflicht zur Dokumentation des Mengenstroms und der Verwertung und die Übermittlung dieser Daten an den ABBS.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Vertrag zur Übernahme und Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert ABBS und der Palm Recycling GmbH & Co. KG:

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der losen PPK-Sammelware an einer vom ABBS vorgegebenen Umladestation, die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu den vom ABBS bestimmten Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen, die ordnungsgemäß stoffliche Verwertung der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion sowie notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwertung, die ordnungsgemäße Beseitigung/Verwertung von Störstoffen/Sortierresten sowie die Nachweisführung gegenüber den Dualen Systemen.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2019. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Vertrag über die "Einrichtung einer Umladestation für Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert" vom 20.04.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert und der Waldi GmbH:

Gegenstand des Vertrages ist die eigenverantwortliche Wahrnehmung von der Stadt St. Ingbert zum 01.07.2016 auf die Fa. Waldi GmbH übertragene Aufgaben der Einrichtung und Betreibung einer Umladestation für PPK aus der Stadt St. Ingbert.

Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2018 geschlossen. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiters Jahr zu, die spätestens bis zum 31.03.2018 ausgeübt werden muss. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Ergänzende Vereinbarung vom 28.09.2015 zum Vertrag über die Einsammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushalten im Entsorgungsgebiet des EVS (Los 2) vom 30.09.2014 zwischen der EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH - EVS ABW GmbH und der Hunsrück-Sondertransport-GmbH sowie der Stadt St. Ingbert:
Gegenstand des Vertrages ist die durch den Eintritt der Stadt St. Ingbert in den Vertrag über die Einsammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushalten im Entsorgungsgebiet des EVS (Los 2) bezogen auf das Abfuhrgebiet der Stadt resultierende gesonderte Abfuhr und separate Mengendokumentation für das WZ St. Ingbert ab dem 01.01.2016. Die Restlaufzeiten des Vertrages bleiben unberührt.

Dienstleistungsvertrag zwischen dem ABBS und dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb vom 30.01.2017:
Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Dienstleistungen des ZKE für den ABBS im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abschlüsse über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonage mit den einzelnen Dualen Systemen (Vertragsverhandlungen, Vertragscontrolling sowie Durchführung der Abrechnungen mit den Dualen Systemen)

Der Vertrag beginnt am 01.01.2016 und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres erstmalig zum 31.12.2018 schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Vertrag über die Bereitstellung und Pflege einer internetbasierten Verwaltungssoftware zwischen c-trace GmbH und der Mittelstadt St. Ingbert vom 14.04.2010:
Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung der internetbasierten DV-Lösung ASP für die Verwaltung, Übergabe und Übernahme der Leerungsdaten incl. Datenbank sowie zur Verwaltung von Leerungen, Objekten und Kunden.

Der ursprünglich mit der Stadt St. Ingbert geschlossene Vertrag hatte eine Vertragslaufzeit vom 01.07.2010 bis 30.06.2015. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Vertrag über die Sammlung und Beförderung von PPK-Abfällen sowie Containergestellung und Containerbewirtschaftung in der Stadt St. Ingbert zwischen der Stadt St. Ingbert und der Firma Jakoby Containerdienst vom 15.12.2015:
Vertragsgegenstand ist die Sammlung und Beförderung von Papier , Pappe und Kartonage (PPK) aus Depotcontainersystemen, Depotcontainergestellung für die Sammlung von PPK sowie die Containerbewirtschaftung für die Depotcontainer zur Erfassung von PPK im Stadtgebiet St. Ingbert.

Der Vertrag hat eine Vertragslaufzeit vom 01.01.2016 bis 30.06.2016 mit einer Verlängerungsoption von sechs Monaten. Der Vertrag endet spätestens am 31.12.2016.

Abstimmungsvereinbarung zwischen dem ABBS und der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH vom 21.04.2016:

Gegenstand des Vertrags ist die Abstimmung zwischen der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschlang GmbH und dem öffentlichen Entsorgungsträger über die Entwicklung und den Betrieb eines flächendeckenden Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen in der Stadt St. Ingbert in den jeweiligen Gebietsgrenzen.

Der Vertrag ist ab dem 01.01.2016 wirksam und gilt bis 31.12.2017.

Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen zwischen dem ABBS und der Der Grüne Punkt-Duales System Deutschland GmbH vom 21.04.2016:

Gegenstand des Vertrags ist die Kostenbeteiligung des Systembetreibers an den Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die durch Abfallberatung für das System und durch die Einrichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen für das System des Auftraggebers einschließlich etwaiger Sondernutzungsgebühren entstehen.

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und endet am 31.12.2017. Die Vereinbarung kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2016.

Vertrag über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton zwischen dem ABBS und der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH vom 09.05.2017:
Vertragsgegenstand ist die Erfassung, ggf. Sortierung und zeitnahe Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus PPK beim privaten Endverbraucher im Vertragsgebiet Stadt St. Ingbert.

Der Vertrag beginnt zum 01.01.2016 und endet zum 31.12.2017.

Vertrag über die Entsorgunggebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonage (PPK) zwischen dem ABBS und der Interseroh Dienstleistungs GmbH vom 20.06.2016:
Vertragsgegenstand ist die Erfassung, ggf. Sortierung und zeitnahe Übergabe/Bereitstellung an den Systembetreiber oder einem vom Systembetreiber benannten Dritten bzw. die zeitnahe Verwertung der sich beim privaten Endverbraucher ergebenden Mengen an PPK.

Der Vertrag beginnt zum 01.01.2016 und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag ist ordentlich kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende.

Vertrag über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonage (PPK) zwischen dem ABBS und der Landbell AG für Rückhol-Systeme vom 10.08.2017:
Vertragsgegenstand ist die Erfassung, ggf. Sortierung und zeitnahe Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus PPK beim privaten Endverbraucher.

Der Vertrag beginnt zum 01.01.2016 und kann mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeden Quartals, erstmalig zum 31.12.2017, gekündigt werden.

PLAN-IST-VERGLEICH 2016

	IST 2016 T€	PLAN 2016 T€	Abweichung T€	Abweichung %
Betriebserträge	3.770	3.572	+198	+5,5
Materialaufwand	2.735	2.796	-61	-2,2
Rohüberschuss	**1.035**	**776**	**+259**	+33,4
Saldo der sonstigen betrieblichen Aufwendungen	518	466	+52	+11,2
Zwischenergebnis	**517**	**310**	+207	+66,8
Abschreibungen	240	243	-3	-1,2
Zinsaufwandssaldo	38	67	-29	-43,3
Betriebsergebnis	**239**	**0**	**+239**	--
Neutrales Ergebnis	-200	0	-200	--
Jahresgewinn	**39**	**0**	**+39**	--

Die Planansätze weichen hinsichtlich ihrer Zuordnung zu den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung von dem genehmigten Wirtschaftsplan ab, um so eine bessere Vergleichbarkeit der Position zu ermöglichen.

Kapitalflussrechnung nach DRS 21

		2016 T€
1. Periodenergebnis		39
2. Abschreibungen /	+	240
Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	-	0
3. Zunahme /	+	209
Abnahme der Rückstellungen	-	0
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen /	+	0
Erträge	-	0
5. Zunahme /	-	216
Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+	0
6. Zunahme /	+	0
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-	315
7. Gewinn /	-	0
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+	4
8. Zinsaufwendungen /	+	38
Zinserträge	-	0
9. Sonstige Beteiligungserträge	-	0
10. Aufwendungen /	+	0
Erträge aus außerordentlichen Posten	-	0
11. Ertragsteueraufwand /	+	0
Ertragsteuerertrag	-	0
12. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	+	0
13. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-	0
14. Ertragsteuerzahlungen	-/+	0
15. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 14)		**-1**
16. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	+	0
17. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-	7
18. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+	0
19. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-	54
20. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+	0
21. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-	0
22. Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis	+	0
23. Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis	-	0
24. Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	+	0
25. Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	-	0
26. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	+	0
27. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-	0
28. Erhaltene Zinsen	+	0
29. Erhaltene Dividenden	+	0
30. Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 16 bis 29)		**-61**

31. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaften des Mutterunternehmens / von der Stadt	+	0
32. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	+	0
33. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens / an die Stadt	-	0
34. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter	-	0
35. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	+	883
36. Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-	149
37. Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	+	0
38. Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	+	0
39. Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-	0
40. Gezahlte Zinsen	-	38
41. Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens / an die Stadt	-	0
42. Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	-	0
43. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 31 bis 42)		**696**
44. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 15, 30 ,43)		**634**
45. Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	+/-	0
46. Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	+/-	0
47. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+	0
48. Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 44 bis 47)		**634**

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

In den §§ 4 bis 7 der Betriebssatzung werden die Organfunktionen des Stadtrates, des Werksausschusses (Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und Werksausschuss des Stadtrates), des Oberbürgermeisters und der Werkleitung geregelt. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 4 der Betriebssatzung der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus § 7 der Betriebssatzung i.V.m. § 59 KSVG und § 6 EigVO. Für die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind die §§ 4 ff. der Betriebssatzung, §§ 35 und 48 KSVG sowie §§ 4 ff. EigVO maßgeblich.

Die betroffenen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr hat der Stadtrat in vier Sitzungen über Angelegenheiten des Abfall-Bewirtschaftsungs-Betrieb St. Ingbert beraten. Der Werksausschuss trat zu fünf Sitzungen zusammen. Niederschriften lagen uns vor.

c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Werkleitung tätig?

Der Oberbürgermeister, Herr Hans Wagner, war im Berichtsjahr in folgenden Kontrollgremien tätig:

- Mitglied in der Verbandsversammlung des EVS,
- Aufsichtsrat der Stadtwerke St. Ingbert GmbH,
- Aufsichtsrat der Bädergesellschaft St. Ingbert GmbH,
- Aufsichtsrat der Günther-Dörr-Stiftung,
- Aufsichtsrat der St. Ingberter Gewerbegeländeentwicklungsgesellschaft mbH,
- Aufsichtsrat der Gewerbe-Technologiepark St. Ingbert GmbH,
- Kuratorium der Albert-Weisgerber-Stiftung,
- Beirat der Energis AG,
- Beirat der Saarland Versicherungen,
- Aufsichtsrat der Gemeinn. Baugenossenschaft e.G.,
- Aufsichtsrat der Wohnungsbaugenossenschaft Albrecht Herold - Alte Schmelz - e.G.,
- Verbandsversammlung der Elektronischen Verwaltung für saarländische Kommunen (eGo-Saar),
- Vertreter der Stadt im Biosphärenzweckverband Bliesgau,
- Mitglied der Vertreterversammlung der Bank1Saar,
- Beirat ENOVOS SE,

Der Werkleiter Gerd Lang ist auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien Mitglied.

d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen für die Organe sind in den Personalkostenerstattungen an die Stadt enthalten.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Dem Stadtrat obliegen Angelegenheiten gemäß § 35 KSVG, die nicht auf den Oberbürgermeister, den Werksausschuss oder die Werkleitung übertragen sind.

Der Werksausschuss (Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss des Stadtrates) besteht aus dem Vorsitzenden, Herrn Oberbürgermeister Hans Wagner, und 15 stimmberechtigten Mitgliedern; zur Zusammensetzung vgl. Anlage I/3. Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§§ 34 und 35 KSVG sowie die Geschäftsordnung regeln die Aufgaben des Stadtrates und damit die Einbindung des Stadtrates in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Der Betrieb besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. 2a).

c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Dienstanweisung "Korruption" vom 02. März 1998 der Stadt gilt entsprechend.

d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden von den Bediensteten der Stadt St. Ingbert wahrgenommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt. Die Zuständigkeiten stellten sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- ABBS, für die Investitionsplanung, Zuschüsse und Zuwendungen, Liquiditätsplanung, den Wirtschaftsplan, die Rechnungsprüfung und die Gebührenkalkulation;
- Stadtkasse, für den Zahlungsverkehr, Inkasso und Mahnwesen;
- Betriebshof für den Wertstoffhof und die Abfallentsorgung;

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL. Darüber hinausgehende Richtlinien werden als entbehrlich angesehen. Verstöße gegen die kommunalrechtlichen Regelungen und Vergabevorschriften haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

Grundsätzlich werden Ausschreibungen durchgeführt. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden der Werksausschuss und Stadtrat entsprechend der Betriebssatzung. Darüber hinaus sind grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten.

e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Der Betrieb führt kein zentrales Vertragsregister. Verträge werden entweder durch den Betrieb selbst oder durch die betroffenen Ämter der Stadt dokumentiert. Die Verträge werden dezentral in den jeweiligen Abteilungen aufbewahrt. Angeforderte Verträge wurden zeitnah vorgelegt.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a. Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan einschließlich Investitionsplan und Finanzplan. Konkret anstehende Investitionsvorhaben sind in der Regel im laufenden Wirtschaftsplan dargelegt.

Dem Wirtschaftsplan 2016 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.12.2015 zugestimmt, der Wirtschaftsplan 2017 beschloss der Stadtrat am 08.12.2016.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden im Rahmen der Zwischenberichterstattung und der Erstellung des Jahresabschlusses untersucht.

Im Berichtsjahr ergab sich bei den Darlehensaufnahmen in Höhe von T€ 883 eine Überschreitung von T€ 4.

c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanzbuchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung wird von Bediensteten der Stadt St. Ingbert EDV-gestützt geführt. Die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung werden mit Hilfe des Systems "MPS" durchgeführt.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über die Stadtverwaltung mittels EDV durchgeführt, die sich seit Dezember 2016 wiederum des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe bedient.

Über eine eigene Kostenrechnung verfügt der Betrieb nicht, er bedient sich hierzu der Ressourcen der Stadtverwaltung. Im Rahmen der Gebührenkalkulation erfolgt im Rahmen der Gebührensplittung eine Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger.

Ansonsten entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Belangen des Betriebes. Das Rechnungswesen ist angesichts der überschaubaren Anzahl von Geschäftsvorfällen zweckmäßig organisiert.

d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Betrieb bedient sich für die laufenden Kassengeschäfte der Stadtkasse. Eine Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung findet durch die Stadtkasse statt.

e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Zahlungsverkehr wird von der Stadtkasse abgewickelt. Es besteht jedoch kein zentrales Cash-Management, der Betrieb disponiert seinen Liquiditätsbedarf selbständig.

f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Mahnwesen wird von der Stadtkasse übernommen. Der Einzug der Forderungen obliegt der Stadtkasse. Kunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden regelmäßig gemahnt, ggf. werden auf auch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Betrieb verfügt über kein Controlling im engeren Sinne. Der Werkleiter überwacht regelmäßig mittels eines Auswertungsprogramms der städtischen Controllingstelle die laufenden Erträge und Aufwendungen und deren Verteilung auf die entsprechenden Kostenträger. Durch die systematische Auswertung und den Plan-Ist-Vergleich werden Abweichungen und Entwicklungen frühzeitig erkannt, wodurch ein Gegensteuern möglich wird.

Auf Grund der Größenordnung des Betriebes kann ein eigenes Controlling als entbehrlich angesehen werden.

h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Betrieb hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4

Risikofrüherkennungssystem

a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem liegt bislang noch nicht vor. Der Betrieb ist auskunftsgemäß dabei, eine Analyse der wesentlichen Risiken vorzunehmen. In einem nächsten Schritt sollen Maßnahmen zur Risikobeseitigung und Frühwarnsignale abgeleitet werden; vgl. auch Fragenkreis 3g.

b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vgl. a..

c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. a..

d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. a..

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Entsprechende Instrumente werden vom Betrieb nicht eingesetzt. Die nachfolgenden Fragen werden nur aus Gründen der Vollständigkeit wiedergegeben.

a. **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

b. **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

c. **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

d. **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

e. **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6

Interne Revision

a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Betrieb verfügt auf Grund seiner Größe und Struktur über keine interne Revision. Er ist in das interne Kontrollsystem der Stadt eingebunden. Teilaufgaben einer internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt St. Ingbert wahrgenommen.

b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. a..

c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. a..

Das Rechnungsprüfungsamt hat auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Prüfung durchgeführt. Die Auftragsvergaben erfolgen unter der laufenden Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes zur Sicherstellung der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften. Weiterhin führt das Rechnungsprüfungsamt laufende Visakontrollen durch.

d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung ist nicht erfolgt.

e. **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Vgl. a. und c..

f. **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Vgl. c..

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a. **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Zustimmungspflicht des Werksausschusses bzw. Stadtrates nicht eingehalten wurde.

b. **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

c. **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Feststellungen oder Anhaltspunkte hat unsere Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Einzelnen im Wirtschaftsplan aufgeführt.

b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung der Investitionen obliegt der Werkleitung.

d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Für das Jahr 2016 waren Investitionen von T€ 983 geplant. Von den geplanten Investitionen betreffen T€ 882 die Eröffnungsbilanz. Im Berichtsjahr wurden Investitionen von insgesamt T€ 61 durchgeführt, von denen andere Maßnahmen (im Wert von T€ 57) als im Investitionsplan vorgesehen, getätigt wurden.

e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VGV, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Verstöße ergeben.

b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden nach unseren Feststellungen Vergleichsangebote angefordert. Der Betrieb unterliegt den Vergabevorschriften der VOB/VOL; die Vergabe erfolgt durch öffentliche Ausschreibungen (Submission).

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werksausschuss wird im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen Bericht erstattet. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde dem Werksausschuss vorgelegt.

b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die vorgelegten Protokolle vermitteln einen zutreffenden Einblick in die Lage des Betriebes.

c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan wird angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung.

f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Stadt hat für die Gremien des Betriebes keine derartige Versicherung abgeschlossen. Die Stadt hat eine Vermögenseigenschadenversicherung, die auch den ABBS umfasst.

g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte ergeben.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Das Infrastrukturvermögen des Betriebs ist regelmäßig bis zum Ende seiner Nutzungsdauer gebunden und betriebsnotwendig.

b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Betrieb hat aufgabenbedingt kein Vorratsvermögen.

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12

Finanzierung

a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 3,7 %. Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Darlehensaufnahmen finanziert werden.

b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine entsprechenden Mittel erhalten.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 3,7 %. Trotz der niedrigen Eigenkapitalquote bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die Aufgabe der Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt St. Ingbert. Das Jahresergebnis wird nicht segmentiert. Für Zwecke der Gebührenkalkulation erfolgt eine gesonderte Betrachtung nach Kostenträgern.

b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist durch Aufwendungen in Höhe von T€ 200 im Zusammenhang mit der möglichen Eigenkapitalausgleichszahlung an den EVS wesentlich geprägt. Vgl. ergänzend Prüfungsbericht D.III.1.

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Leistungsbeziehungen im oben genannten Sinne werden nach den von uns gemachten Feststellungen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Wirtschaftsjahr wurde ein Gewinn von T€ 39 erwirtschaftet.

b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. a..

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vgl. 15 a..

b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. 15 a. und Lagebericht (Anlage II).

St. Ingbert
BiosphärenStadt mit Flair

Beschluss

Geschäftsbereich
Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb St. Ingbert
(Eigenbetrieb ABBS)

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS), Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

VO/3145/17/1

22.02.2018 **Stadtrat**
SI/1755/18 **öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS), Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert wird mit dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH geprüften Ergebnis wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	2.809.888,47 €
Erträge:	3.769.763,69 €
Aufwendungen:	3.731.172,76 €
Jahresgewinn:	38.590,93 €

Der Jahresgewinn 2016 in Höhe von 38.590,93 € ist wie folgt zu behandeln:

Auf neue Rechnung vorzutragen:	38.590,93 €

Protokoll:

Der Vorsitzende begrüßt den Wirtschaftsprüfer Frank Stutz (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica) welcher die Zahlen des Jahresabschlusses präsentieren und erläutert.

Der Wirtschaftsprüfer beginnt seine Präsentation mit der Vorstellung des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung des ABBS für das Jahr 2016. Zum Einstieg merkt er an "Wirtschaftsprüfer haben nach § 43 folgende der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf und dies gilt natürlich insbesondere auch für gesetzliche Jahresabschlussprüfungen, unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Berufliche Pflichtverletzungen werden geahndet, also von der Wirtschaftsprüferkammer als auch strafrechtlich. Da mich die Werkleitung in Person des Werkleiters Gerd Lang mit Schreiben vom 06.02.2018 zu der heutigen Sitzung eingeladen und gleichzeitig die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht vorgenommen hat, ist es überhaupt möglich, dass heute zum Jahresabschlussbericht Stellung genommen wird. Die Entbindung gilt für diese Sitzung und für Fragen der Stadtratsmitglieder. Ich möchte kurz die Gliederung vorstellen und auf den Prüfauftrag eingehen, das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2016, Art und Umfang der Prüfung, die Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung, die Vermögenslage zum 31.12.2016 sowie die Ertragslage 2016.

Die Werkleitung des ABBS erteilte mit Datum vom 31.05.2017 aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.04.2017 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 unter Einbeziehung der Buchführung und die Prüfung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016. Der Prüfungsauftrag wurde erweitert um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz; das ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, also die Werkleitung des Eigenbetriebes. Dieser Prüfungsumfang geht deutlich über das hinaus, was im Rahmen einer normalen Jahresabschlussprüfung erfolgt. Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse, es wird die Ordnungsmäßigkeit der Organisation der Werkleitung sowie die Werksleitungsinstrumentarien geprüft, d. h. die Richtlinien, Planungswesen, Risikofrüherkennungssystem, interne Revision, Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Hinblick auf Übereinstimmung mit Gesetz, Satzung und auch die Vergaben werden hierbei geprüft. Es werden Prüfungshandlungen zur Vermögens- und Finanzlage sowie zur Ertragslage vorgenommen. Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse erfolgt in Form eines detaillierten Fragenkatalogs nach den Prüfungsstandards 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer, welcher als Anlage 10 dem Prüfungsbericht beigefügt ist.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz waren für das Wirtschaftsjahr 2016 keine Beanstandungen zu erheben. Es muss jedoch gestattet sein, einen Ausblick auf das Jahr 2017 zu geben. Hier wird es dazu kommen, dass es dort sehr wohl Beanstandungen geben wird, weil gegen die Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes verstoßen worden ist, da der Jahresabschluss 2016 und der Wirtschaftsplan 2018 nicht fristgerecht vom Stadtrat festgestellt wurden. Die Hauptprüfung vor Ort wurde von August bis Oktober 2017 vorgenommen. Das erste unverbindlich Vorabexemplar des Prüfungsberichtes wurde 23. Oktober 2017 der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Die erste

Besprechung beim Oberbürgermeister als Ausschussvorsitzendem fand am 27.10.2017 statt. Diese wurde dann vertagt auf die Schlussbesprechung am 8. November 2017, wozu auch das Landesverwaltungsamt eingeladen war, welches seine Teilnahme jedoch abgesagt hat. Daraufhin waren ja verschiedene Ausschuss-Sitzungen für die Beratung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes geplant, also nach meiner Recherche der 21. November 2017, welcher verlegt wurde auf den 29. November 2017; dann stand der 7. Dezember 2017 im Raum, schließlich fand die Ausschuss-Sitzung am 23. Januar 2018 statt und heute die Stadtratssitzung, was nicht mehr mit der EigVO entspreche. Ich sehe hier kein Verschulden der Werkleitung, weil der Abschluss rechtzeitig vorbereitet und beschlussfähig war."

Der Vorsitzende fragt nach "hat dies irgendwelche rechtliche Konsequenzen?".

Herr Stutz (Wirtschaftsprüfer) fährt fort "ja, dies habe die rechtliche Konsequenz, dieser Mangel, es werde als Gesetzesverstoß dargestellt und solange der Wirtschaftsplan nicht beschlossen sei, sei der ABBS wie eine Kommune, deren Haushaltsplan nicht beschlossen ist, darf nicht über die Mittel verfügt werden, welche dort noch beschlossen werden. Sie dürfen nur die notwendigen Ausgaben tätigen und Kredite tilgen aber keine Investitionen vornehmen. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken zukünftig zutreffend dar. Dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wird mit Datum vom 25. Oktober 2017 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Ausgangspunkt war die Prüfung der ebenfalls von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica geprüften Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes (Anlagen 4 und 5). Die Eröffnungsbilanz stellt das Verzeichnis und die Aufstellung aller von der Stadt übernommenen Vermögensgegenstände und Werte und natürlich auf der Passivseite alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dar. Wir haben dabei keine Feststellungen zu treffen oder Beanstandungen zu erheben. Die Positionen der Eröffnungsbilanz wurden lückenlos geprüft, also anders als bei einer Jahresabschlussprüfung, bei der naturgemäß keine lückenlose Prüfung vorgenommen werden kann, wurde die Eröffnungsbilanz lückenlos geprüft und es wurden alle Positionen nachgewiesen.

Die Jahresabschlussprüfung hat vom Umfang her eine andere Zielsetzung. Hier schaut man nach den Risiken und nimmt einen Risikobeurteilungsprozess vor. Hieraus wird die Prüfungsstrategie und die Prüfungsziele ermittelt. Das Anlagevermögen aus der Eröffnungsbilanz und in der Folge die zutreffende Abschreibung im Wirtschaftsjahr 2016. Die Umsatzerlöse und der Materialaufwand als wesentliche Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Der sonstige betriebliche Aufwand aufgrund der Verrechnungen die auch mit der Stadt stattfinden sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang und im Lagebericht nach der zu beachtenden EigVO Saarland. Darüber hinaus umfassen die Prüfungshandlungen zur Erlangung der Prüfungssicherheit die Prüfungsnachweise im Wesentlichen durch Einzelfallprüfungen; hier insbesondere im Bereich der Rückstellungen, der Anlage-Zugänge, aber auch der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie analytische Prüfungshandlungen im Gewinn- und Verlustrechnungsbereich.

Die Werkleitung hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung gegeben und darin schriftlich bestätigt, dass alle relevanten bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Risiken und Abgrenzungen berücksichtigt wurden sowie alle Erträge und Aufwendungen in dem von ihr vorgelegten Abschluss enthalten sind. Weiterhin wurde erklärt, dass der Lagebericht hinsichtlich der erwarteten Entwicklung die wesentlichen Gesichtspunkte nach § 23 EigVO enthält. Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsgemäß geführt, die Belegfunktion ist voll erfüllt. Die Buchführung und die weiter geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt worden. Die Saldovorträge wurden korrekt aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 übernommen.

Vielleicht ganz wichtig, auch hier, das hatte ich im Werksausschuss schon thematisiert, berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestalteten Maßnahmen, oder wie das andere sagen <Zahlenspielereien oder Ähnliches> mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen für den Prüfungszeitraum, d. h. für das Jahr 2016, nicht vor. Da lege ich ausdrücklichen Wert drauf! Dass die Zahlen vollständig belastbar sind und dass hier keine Gestaltungen getroffen wurden. Es wurde ein sehr vorsichtiger Jahresabschluss aufgestellt, in dem über 200.000 € eine Rückstellung eingebucht wurde. Das operative Ergebnis dieses Betriebes liegt bei 238.000 €, gemindert um eine Rückstellung von 200 TEUR aus Risikogesichtspunkten, so dass nur noch ein Jahresergebnis von 38.000 € übrigbleibt. Es wurden auch Erträge, die eigentlich dem Jahr 2016 zuzurechnen waren, im Abschluss aufgrund der späten Zurverfügungstellung nicht berücksichtigt.

Nun ein Blick zur Vermögenslage, das ist der Vergleich der 31.12.2016 zum 01.01.2016, also der Eröffnungsbilanz. Das Anlagevermögen war in der Eröffnungsbilanz mit Abstand das bedeutendste Position, fast 100 Prozent und ist auf 69.000 € zurückgegangen, weil der Betrieb sein operatives Geschäft aufgenommen hat. Die Veränderung der Sachanlagen um 187 TEUR ergibt sich aus Abschreibungen von 237 TEUR bei Abgängen von 4 TEUR und Zugängen von 54 TEUR. Die genaue Entwicklung des Anlagevermögens nach den einzelnen Positionen, wie die EigVO dies vorsieht kann der Anlage 1 I/4 des Anlagenachweises entnommen werden. Zum kurzfristigen Vermögen, also Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren ausschließlich aus dem operativen Geschäft und sind entsprechend der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes auf 207 TEUR zum Bilanzstichtag angewiesen. Hier noch der Hinweis, da zum heutigen Tage noch kein Wirtschaftsplan vorliegt und die Gebührenfrage offen ist, konnte noch keine Abrechnung gemacht werden, also keine Abrechnung für das Jahr 2017 fertigen, was in Bezug auf die Akzeptanz des Betriebes bei den Bürgern nicht optimal ist. Die liquiden Mittel sind um 634 TEUR gestiegen, das genaue Zustandekommen ist zu ersehen aus Seite 18 des Prüfungsberichtes bzw. der Anlage 9.

Der Betrieb hat also liquide Mittel von 634 TEUR zum 31.12.2016. In Vorbereitung auf diese Sitzung habe ich mich nach dem Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2017 erkundigt. Dieser liegt über 800 TEUR, d. h., der Eigenbetrieb verfügt über ausreichend liquide Mittel. Insgesamt ist die Bilanzsumme um 667 TEUR gestiegen. Nun ein Blick auf die Passivseite. Das Eigenkapital hat sich um den Jahresüberschuss von 39 TEUR auf 104 TEUR erhöht, die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultieren aus einer Kreditneuaufnahme von 883 TEUR bei 44 TEUR Tilgung. Hier ist dies im Zusammenhang mit kurzfristigen Fremdmitteln zu sehen, da es zu einer Umschuldung kam, die Darlehensverbindlichkeiten wurden aufgenommen, um einmal die Verbindlichkeiten gegenüber dem Entsorgungsverband Saar (EVS) aus der Übernahme der Gefäße (rund 565 TEUR) und darüber hinaus war der Investitionskostenzuschuss für das Wertstoffzentrum in Höhe von 318 TEUR abzulösen, so dass die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten zurückgegangen sind da sie in die oben angeführten langfristigen Verbindlichkeiten verschoben wurden. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt bestehen in Höhe von 1,09 Mio. EUR, welche sich um 105 TEUR vermindert haben. Die Zusammensetzung wurde auch von uns geprüft und ist absolut vertretbar und üblich gemacht worden. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt betreffen zum einen die Annuitäten aus den Darlehn, da dieses noch nicht abgeflossen war zum 31.12.2016 sowie 147 TEUR durch die Personalgestellung in den Monaten November/Dezember 2016 und 131 TEUR für die Betriebshofleistungen. Noch ein kurzer Hinweis zu den Rückstellungen. Hier finden sich 0 EUR in der Eröffnungsbilanz und 209 TEUR sind zum 31.12. zu verbuchen, einmal 9 TEUR für die Prüfung und andere

ausstehende Rechnungen sowie 200 TEUR als Risikovorsorge für den evtl. Eigenkapitalausgleich infolge des Austritts der Stadt gegenüber dem EVS. Hier gibt es nach meinem Kenntnisstand zurzeit keine konkreten Forderungen. Jedoch war er vorzunehmen und wurde vorsichtig geschätzt und auch in die Bilanz eingestellt, d. h., hier wurde sehr vorsichtig bilanziert und man hat eine Risikovorsorge getragen. Alternativ hätte die Stadt auch klären können, da dies mit dem Austritt aus dem EVS zusammenhängt, dass diese die entsprechenden Zahlungen übernehmen würde, so dass es also nicht der Gebührenzahler tragen müsste, da dies sicherlich ein Bereich ist, über den man diskutieren kann.

Dann ein Blick auf die Ertragslage mit dem Verweis auf Anlage 8, also dem Plan/Ist-Vergleich. Es wurden Betriebserträge, im wesentlichen Umsatzerlöse in Höhe von 3,770 Mio. EUR erzielt, geplant waren 3,572 Mio. EUR. Diese entfallen im Wesentlichen auf den Restmüll mit 2,510 Mio. EUR, mit 731 TEUR auf den Biomüll und 296 TEUR auf Papier/Kartonage. Die Preise der letztgenannten Gruppe sind schwankend, wobei die beiden übrigen stabil sind, auch hinsichtlich der Mengenentwicklung.

Der Materialaufwand von 2,735 Mio. EUR, das sind die Vorauszahlungen an den EVS aus dem überörtlichen Beitrag mit rund 1,3 Mio. EUR, Aufwendungen für den Betriebshof mit 104 TEUR und Aufwendungen für Dritte mit 391 TEUR, so das sich insgesamt ein Rohertrag von 1,035 Mio. EUR ergibt. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren mit 466 TEUR geplant, 518 TEUR sind es geworden. Hier sind im wesentlichen Kostenerstattungen an die Stadt für Gebäudekosten und IK-Technik mit 396 TEUR zu verzeichnen. Dies war im Ausschuss ein Thema, jedoch wurde seitens der Kämmerei hierzu eine E-Mail an das SM Mast übersandt, welche mittlerweile allen Stadtratsmitgliedern vorliegen müsste und insoweit geklärt ist, da dort dargestellt ist, wie die Verrechnungen, welche wir uns im Übrigen auch angeschaut und geprüft hatten, zustande gekommen sind.

Abschreibungen waren geplant mit 243 TEUR, im Ist stehen 240 TEUR, was man als Punktlandung bezeichnen kann. Der Zinsaufwand wurde vorsichtiger geplant mit jährlich 67 TEUR, im Ist stehen 38 TEUR. Dies macht ein Betriebsergebnis von 239 TEUR, welches der operative Betrieb erzielt hat. Dort geht ein neutrales Ergebnis ab einmalige periodenfremde Aufwendungen oder Erträge. Hier war ein Betrag von null Euro geplant, es gehen 200 TEUR ab als Zuführung für die Rückstellung der möglichen Eigenkapitalzahlung an den EVS, so dass im Saldo ein Jahresergebnis von 39 TEUR verbleibt, geplant waren null Euro. Beim überörtlichen Beitrag ist festzustellen, dass es eine Gutschrift des EVS von 22 TEUR gegeben hat, welche jedoch erst nach Prüfung und Erstellung des gesamten Zahlenwerkes für 2016 zugegangen ist. Bei rechtzeitiger Kenntnis und Einbuchung wäre das Ergebnis des ABBS um diesen Betrag verbessert worden.

Nicht zu berücksichtigen, dies möchte ich ausdrücklich betonen, dies war auch schon sehr früh ein Thema, sind die Gründungskosten. Das erste Mal am 08.11. danach in der Schlussbesprechung und es gab hierzu auch Telefonate und E-Mails. Sie wären auch in einer Gebühr nicht berücksichtigungsfähig. Ich mache dies seit 28 Jahren und ich habe noch nie bei einem Eigenbetrieb bei seiner Ausgliederung Gründungskosten berücksichtigt. Man darf auch nicht vergessen, die Stadt spart sich auch ein Defizit des Wertstoffzentrums, das in Zukunft voll gebührenfinanziert getragen wird. Sie bekommen die Zinsen die auf den Eigenbetrieb überstellt wurden, werden dem städtischen Haushalt anteilig erstattet. Sie haben Verwaltungskostenmitarbeiter die in der Betriebshof-Verrechnung enthalten sind, d. h., hier wird der städt. Haushalt entlastet. Ich kann es jetzt nicht genau belegen, die Kämmerei müsste dies genauer belegen können, man kann also sagen, die Gründungskosten haben sich bereits im ersten Jahr für die Stadt durch die Gründung des Eigenbetriebes amortisiert".

Sodann bedankt sich Herr Stutz für die Aufmerksamkeit und steht für die Fragen der Stadträte zur Verfügung.

Der Vorsitzende eröffnet die Fragerunde und merkt an, dass sicherlich sehr kontrovers diskutiert werden wird und dankt dem Wirtschaftsprüfer Stutz für die Aufstellung. "Es hat nie jemand behauptet, dass Sie die Zahlen manipulieren oder irgendwie verfälschen, sondern es gibt eben noch ein paar Gesichtspunkte, die eben in der Eigenbetriebsverordnung so nicht vorgesehen sind. Ich bin sicher das werden wir mit den nächsten Beiträgen in die Diskussion mit einwerfen".

Nun wird die Fragerunde eröffnet und das Wort dem BG Adam Schmitt erteilt und dieser führt Nachfolgendes aus:

"Lieber Oberbürgermeister, meine Damen und Herren, erst einmal möchte ich mich bei der Werksleitung bedanken und bei Herrn Stutz für diese sehr saubere Arbeit, die ja zum Teil angezweifelt worden ist von unserem Herrn Oberbürgermeister. Das ist nun alles geklärt, wir hatten auch Recht als Koalition, als wir gesagt haben, der Jahresabschluss sollte Ende letzten Jahres vorliegen. Der Oberbürgermeister saß auf den Daten ziemlich lange, hatte vielleicht noch Nachhilfebedarf, in jedem Fall hat sich das verzögert, ist aber jetzt auch egal, wichtig ist, der Start in den ABBS ist gelungen, der Haushalt ist entlastet, die Bürger werden entlastet, wieviel dies in Grundsteuermessbetragspunkten sich ausdrückt, darüber müsste man sich vielleicht nochmal unterhalten. Auf jedem Fall, wir hatten Recht auch gegen alle Anfeindungen unseres Oberbürgermeisters, die auch gegen mich gingen, ich bin sehr zufrieden mit dem Ergebnis, ich denke die Stadt und ihre Bürger können mit dem Ergebnis zufrieden sein. Damit will ich es auch belassen, nochmals vielen Dank an Herrn Stutz und

Herrn Lang für die gute Arbeit."

Danach erteilt der Vorsitzende das Wort an den Fraktionsvorsitzenden Trittelvitz und dieser erklärt Folgendes:

"Herzlichen Dank Herr Oberbürgermeister, vielen Dank Herr Stutz für ihr Ausführungen, die insgesamt nachvollziehbar waren. Sie haben an einer Stelle den Eindruck auf die Bürger erwähnt, das hat mich dann doch etwas nachdenken lassen, insbesondere deshalb, wenn mich die Bürger fragen, was habe ich denn 2015 bezahlt, als Summe der Bürger der Mittelstadt St. Ingbert und was habe ich 2016 -darüber reden wir im Moment- bezahlt an Müllkosten. Dann muss ich dem Bürger sagen 478 TEUR sind 2016 mehr an Müllgebühren bezahlt worden. So, das gehört, sie haben Recht, nicht in den Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers, aber genau das ist das, was die Bürger von uns wissen wollen; was hat mich das gekostet".

FV Berthold wirft in den Raum, der Fraktionsvorsitzende möge diese Zahl erläutern, man wisse nicht, wo diese herrührten.

Der FV Trittelvitz führt fort:
"Die kann ich gerne erläutern. Die Gebühreneinnahmen der Stadt über den EVS betrugen 2,761 Mio. EUR. Die Gebühreneinnahmen der Stadt in 2016 über den ABBS lagen bei 3,24 Mio. EUR. Das kann man ausrechnen, es sind 478.179 EUR, die der Bürger mehr bezahlt.

Zwischenrufe aus dem Stadtrat erkundigen sich danach, ob der Wirtschaftsprüfer zu den soeben gemachten Zahlen Stellung beziehen könne.

Herr Stutz merkt an: "ich weiß nicht, ob hier Äpfel mit Äpfeln oder Äpfel mit Karotten verglichen werden, dies müsste man genau analysieren. Mir liegen keine Zahlen der Vorjahre vor".

Sodann erteilt der Vorsitzende das Wort an das Stadtratsmitglied Schweitzer. Diese erklärt Folgendes:

"Vielen Dank für ihre Vorträge, aber wir von der SPD-Stadtratsfraktion sind da auch nicht so einverstanden, Zahlen sind immer so gut wie man sie macht. Meiner Meinung nach haben sie sie sehr gut gemacht, aber sie entsprechen nicht den Tatsachen".

Ihr Redebeitrag wird kurzfristig durch ein bedauerndes "Ooooohhhhh…" aus Seiten der Koalition unterbrochen.

Danach fährt das SM Schweitzer fort:
"Tut mir leid, aber aus folgenden Gründen. Was der FV Trittelvitz gesagt hat habe ich zu Anfang auch gesagt. Ich habe es am eigenen Leibe verspürt, meine Müllgebühren sind gravierend in die Höhe gegangen, das kann ich gerne belegen. Was nicht berücksichtigt wurde hier in den Zahlen, also zuerst einmal so gesagt, wir haben kein Darlehn aufnehmen müssen oder noch nicht gehabt, als wir keinen Eigenbetrieb gegründet haben. Jetzt haben wir ein ordentliches Darlehn, das wir unserer nachfolgenden Generation hinterlassen; Punkt 1. Punkt 2, wir haben vom EVS sehr viel Geld erhalten, jährlich gesehen. Ich kann mich auch an die Summe erinnern, was das war, die wurde ja im Stadtrat mal genannt, aber über Summen sprechen wir jetzt allerdings nicht. Wir haben den Wertstoffhof bezuschusst gekriegt, wir haben die Personalkosten bezuschusst gekriegt, wir haben sonstige Kosten bezuschusst gekriegt, d. h., wir hatten eigentlich Einnahmen, außerdem wurden die Gebühren vom EVS erhoben, wir mussten kein Personal dafür zur Verfügung stellen, d. h., die haben alles abgewickelt, was abzuwickeln war. Die Kosten die wir hatten wurden teilweise oder zum größten Teil auch vom EVS übernommen, soviel ich weiß und dann haben wir noch eine Gebühr erhalten für Personalkosten, also Abfallberater und so weiter, die wir zur Verfügung gestellt haben. Das heißt, unsere Bilanz als Stadt St. Ingbert war eigentlich klasse, und was haben wir jetzt, jetzt haben wir hier eine tolle Aufstellung, wir haben dem Bürger, wie der Herr Trittelvitz gesagt hat, 480 TEUR mehr abgeknöpft. Dann ihre Bilanz kann ja aus dem Grund schon nicht stimmen, weil ja die Gründungskosten da gar nicht mit drin sind. Wenn sie die Gründungskosten da mit reinrechnen müssten und wenn sie, dann hätten wir da schon mal dann keine positive Bilanz, dann würde die Bilanz anders aussehen. Außerdem haben wir uns informiert und wir monieren auch die Personalkosten die sind unserer Meinung nach auch nicht drin. Dann möchte ich nicht wissen, was sie als Wirtschaftsprüfer jetzt gekriegt haben, wenn ich dieser Betrag den ich kenne von unserem früheren Betrieb, wenn man den mit reinrechnet zusätzlich diese Personalkosten die wir noch moniert haben, dann tut's mir wirklich leid, aber dann kann ich hier nicht klatschen, vielen Dank".

Der Vorsitzende merkt nun zum Ende des Redebeitrages an:
"Nee, um das mal klarzustellen, der Herr Stutz hat sich genau an die Regelungen der EigVO gehalten und hat die Zahlen die 2016 natürlich angefallen sind, ins Verhältnis gestellt; es ist eben so. Also die 107 TEUR Gründungskosten die in 2015 entstanden sind, haben nach dieser Verordnung eben nicht reingerechnet zu werden, das hatte der Prüfer ja vorhin erwähnt."

Sodann nimmt der Frank Stutz (Wirtschaftsprüfer) zu den vorstehenden Ausführungen des SM Schweitzer Stellung:

"Ich möchte jetzt mal ganz kurz" <er wird vom SM Schweitzer kurz unterbrochen>

Der Vorsitzende wirft ein "Sie haben sich korrekt verhalten, dies kann man feststellen".

Weiter entgegnet der Wirtschaftsprüfer "Stellung nehmen, sonst brauche ich auch nicht zu kommen. Also der Punkt ist, unser Honorar, das hier bei diesem Betrieb definitiv nicht auskömmlich ist, weil normalerweise eine Teilnahme an einer Stadtratssitzung nicht mehr erforderlich ist, wenn der Werksausschuss mit Mehrheit entschieden hat, beträgt genau, es da noch eine Nachberechnung geben, aber vorgesehen ist eine Rückstellung von 9.662 EUR. Dann möchte ich Sie bitten zu konkretisieren was sie damit meinen, dass die Zahlen, wie das auch immer ausgedrückt haben, weil dann gebe ich das direkt unserer Rechtsabteilung weiter, ich verwahre mich hier, dass hier eine Bilanzmanipulation stattgefunden hat oder irgendwie hier Zahlen dargestellt wurden. Dann nennen Sie hier bitte Ross und Reiter und nicht immer nebulös ich verwehre mich gegen solche Aussagen".

Der Vorsitzende greift erneut schlichtend ein und erklärt "ich darf das jetzt abkürzen und konkretisieren. Es ging um die 107 TEUR Gründungskosten im Jahr 2015, das hat sie gemeint und nichts Anderes".

Sodann entgegnet der Wirtschaftsprüfer Stutz "die haben nichts darin zu suchen".

Es wird etwas tumultartig laut im Ratssaal und FV Berthold wirft hierzu etwas ein und wird vom Vorsitzenden darauf verwiesen, hier nicht dazwischenzureden, sonst müsse er anfangen, Ordnungsrufe zu erteilen.

Weiter merkt der Vorsitzende nachdem erneut Zwischenrufe hörbar werden
"wir haben das geklärt, wir haben das eben geklärt, es ging um diese 107 TEUR". Wieder wird der Vorsitzend durch Zwischenrufe aus den Koalitionsreihen unterbrochen und erklärt: "Also ich fange jetzt wirklich an bei Zwischenrufen Ordnungsrufe zu erteilen".

Aus Richtung der Koalition werden Rufe laut wie "Ungeheuerlich, machen Sie doch".

Der Vorsitzende nun:
"Beim nächsten Zwischenruf gibt's die ersten Ordnungsrufe. Wir diskutieren hier sachlich, es wird hier sachlich diskutiert; Frau Schweitzer möchte sich auch entschuldigen".

Er wird sodann von der Aussage des SM Schweitzer "nein das mache ich nicht", gemeint war sich entschuldigen, unterbrochen, was zu einem mittellauten Gelächter im Saale führt.

Der Vorsitzender erneut:
"ich betone jetzt noch einmal, dass nach den Regeln und Richtlinien der Eigenbetriebsverordnung dieser Jahresabschluss aufgestellt wurde und diese 107 TEUR aus 2015 sind hier natürlich nicht eingerechnet worden, weil sie nicht eingerechnet werden dürfen. Sie sind zwar entstanden und sie müssen von der Stadt getragen werden. Im privatrechtlichen Bereich, bei normalen Betrieben, würde es anders aussehen, aber im kommunalen Bereich gibt es wohl diese Gebührenrichtlinien und danach ist dieser Jahresabschluss festgestellt worden".

SM Schweitzer erklärt:
"Ich möchte mich nicht entschuldige, ich stehe zu dem was ich sage, aber das soll ja nicht heißen, dass sie jetzt hier was Falsches aufgestellt haben. Die Zahlen die sie geliefert kriegen, die haben sie hier verwandt. Okay, so, aber was dahintersteckt, das habe ich damit gemeint und wenn die Zahlen wirklich so gut wären und sich die Bürger nicht beschweren dürften, dann hätte ich nicht mehr Müllgebühren als ich jetzt habe, also wie vorher beim EVS. Für mich war dieser Austritt das Blödeste was man machen konnte".

Der BG Schmitt wirft in den Raum "die ist Mitarbeiterin des EVS".

Der Oberbürgermeister erteilt sodann den 1. Ordnungsruf gegen den BG Adam Schmitt.

SM Schweitzer weiter: "wir sind zu früh beim EVS ausgetreten, sie wissen und der Werksleiter weiß es, dass wenn wir hier noch 1 Jahr gewartet hätten, dass wir an dem Geld vom EVS da partizipiert hätten, das haben wir nicht gemacht, wir mussten das Hals über Kopf abbrechen. Dann finde ich es auch lächerlich, wir sind ja auch weiterhin im EVS drin. Wir sind mit läppischen 20 %, das ist lediglich die Müllabfuhr, da ausgetreten; mit 80 % sind wir ja da noch drin. Nur damit wir einem Stadtratsmitglied hier gerecht wurden, wurde das gemacht. Für den Bürger ist es nicht positiv und da können sie mir erzählen was sie möchten, vielen Dank".

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Wirtschaftsprüfer Stutz. "Zunächst möchte ich klarstellen, dass es Aufgabe des Wirtschaftsprüfers ist, einen Jahresabschluss zu prüfen und nicht zu beurteilen, ob die Ausgliederung des ABBS sinnvoll war oder nicht. Es wurde eine politische Entscheidung getroffen und dann wurde ein Eigenbetrieb gegründet und ausgegliedert. Unsere Arbeit beschränkt sich nicht darauf zu schauen, ob das was uns vorgelegt wird richtig ist, wir prüfen sehr wohl auch die Vollständigkeit, schauen uns Risiken an und ich meine, bitte konkretisieren sie das nochmal, das habe ich durchaus ernst

gemeint. Sie haben in den Raum gestellt, dass auch die Personalkosten, die Betriebshofkosten nicht stimmen dann möchte ich jetzt wissen, wo die nicht stimmen sollen, die habe ich mir persönlich angeguckt. Ich war hier 2 Wochen lang mit einer Kollegin vor Ort. Das sind Vorwürfe, die sind einfach nicht haltbar. Dagegen verwehre ich mich auch massiv und wenn Sie sie aufrecht halten, dann werde ich das Ganze prüfen lassen, inwieweit gegen Sie auch strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.".

Sodann erschallt applaudierendes Bänke-Klopfen von Seiten der Koalition.

Der Vorsitzende ermahnt zur Ordnung:
"Ich bitte um Ruhe, soweit müssen wir jetzt nicht gehen. Sie haben nach den Zahlen geprüft und die Zahlen aufgestellt die ihnen zur Verfügung gestellt wurden, Ihnen macht niemand einen Vorwurf, um dies einmal klarzustellen. Wir kommen jetzt einmal zu den anderen Zahlen, die der FV Trittelvitz und auch SM Schweitzer angedeutet haben. Was hat es mit den Summen zu tun, die vorhin genannt wurden. Der EVS hat uns im Jahr 2015 für das gleiche Jahr".

Es wird unruhig im Saal und der Vorsitzende muss seine vorstehenden Ausführungen beenden, da ein Geschäftsordnungsantrag seitens der CDU-Stadtratsfraktion gestellt wird.

Der BG Markus Hauck stellt den GO-Antrag sich an die Tagesordnung zu halten, da der Rat zu beschließen habe über den Jahresabschluss des ABBS des Wirtschaftsjahres 2016 und zwar ob der Abschluss stimmt. Nicht Inhalt sei, darüber politisch zu diskutieren, was jetzt schon stundenlang gemacht wurde, ob der Austritt aus dem EVS sinnvoll oder nicht sinnvoll war. Nach vorgelegter Tagesordnung soll die Werkleitung des ABBS entlastet werden und sonst nichts. Man könne gerne in der Zukunft unter einem entsprechenden Tagesordnungspunkt die politische Diskussion des Austritts diskutieren.

Der Vorsitzende merkt an:
"Wir haben die Fragerunde eröffnet und dann sind außer Fragen auch noch Statements gekommen, das ist in Ordnung, hatten wir sonst auch zugelassen. Es ist jetzt ein wenig langwierig, ist ganz klar. Möchten sie also keine Erklärung wie sich die Zahlen von 2, 7 und 3,4 Mio. EUR zusammensetzen – Möchten sie keine Erklärungen? ".

Die Fragerunde gegenüber dem Wirtschaftsprüfer wird fortgesetzt.

FV Körner "Zunächst ein Wort zum SM Schweitzer. Sie werden zwar auf mich jetzt nicht hören, ich würde ihnen aber dringend raten, auf ihre Parteikollegin zu hören, eine Entschuldigung ist aus meiner Sicht angebracht. Herr Stutz und Herrn Lang möchte ich

ausdrücklich danken für das Vorgetragene, das hört sich doch alles super an, insbesondere das, was der Werkleiter zu vertreten hat. Sie haben auch viele Dinge erläutert, doch tatsächlich hier durchs Haus gegeistert sind; die teilweise in Facebook ausgetragen wurden, nur um den Betrieb von Beginn an schlecht zu reden. Sie haben vieles hier sehr sachlich dargestellt. Das dürfte dem ein oder anderen Kritiker normalerweise zu denken geben. Der ABBS ist vermutlich der am besten geprüfte kommunale Betrieb des Saarlandes. Ich dachte ja anfangs, Sie Herr Oberbürgermeister wären ein Kritiker des Betriebes, aber tief in ihrem Herzen, auch wenn Sie es selber noch nicht so wissen, haben Sie die Leidenschaft für den Abfallbetrieb entdeckt. Anders sind ihr Enthusiasmus und ihre Leidenschaft auf Herz und Nieren zu prüfen das alles läuft, nicht zu erklären. Dazu jetzt aber trotzdem eine Frage. Wir wollten ja den Jahresabschluss im alten Jahr feststellen. Da hatten Sie gesagt, nein das können wir noch nicht machen, der Lagebericht muss noch verändert werden. Was hat sich jetzt denn am Lagebericht verändert? Es ist aus meiner Sicht nichts Anderes drin als das, was uns damals auch schon vorgelegen hat. Und Chapeau, es ist wohl einer der besten kommunalen Betriebe, denn positive Ergebnisse bereits im 1. Jahr sind eher eine Seltenheit. Die positiven Ergebnisse im 2. Jahr sind ja durchaus beachtlich. Insofern eine klasse Leistung und Sie können froh sein, einen Werkleiter in der Güte eines Herrn Lang an ihrer Seite zu wissen. Für die Familienpartei halte ich fest, es ist ein super Ergebnis, ein schöner Erfolg, die Gebührensenkung hat der BG Hauck bereits angesprochen, wird kommen. Dies wird die Bürger entlasten, der Haushalt wird sechsstellig entlastet und die Umwelt auch. Ich weiß nicht, was es da immer schlecht zu reden gibt."

Der Vorsitzenden führt aus: "Wie wir gehört haben sind wir hier nicht in einer Diskussionsrunde, Geschäftsordnungsantrag ist gestellt, Sie dürfen Fragen stellen, diese werden beantwortet. Wir werden dann über die Pressemitteilungen alles andere klären. Anfangs sollte der Lagebericht in Zusammenarbeit zwischen mir und dem Herrn Lang aufgestellt werden. Ich war ja nun mal einer der sehr kritisch und kleinteilig in die Details reingehen wollte. Ich hatte die Zeit leider nicht und dann hat sich noch herausgestellt, dass ich für den Lagebericht gar nicht zuständig bin. Der Lagebericht liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Werkleiters und ich habe da überhaupt nicht reinzureden. Aber dies musste erst über die Eigenbetriebsverordnung noch geklärt werden, als dies klar war haben wir den regulären Verwaltungsweg eingehalten. Es hat sich dann diese Verzögerung ergeben, weil ja nicht jede Woche eine Ausschusssitzung stattfindet und deswegen kam es zu dieser Verzögerung. Es gibt aber sehr wohl Erkenntnisse die ihre Sicht der Dinge als falsch darstellen. Ich darf ja nicht darauf eingehen".

Der FV Berthold unterbricht den Vorsitzenden mit den Worten "halten Sie es für richtig, als Oberbürgermeister an der Spitze der Verleumder zu stehen".

Der Vorsitzende entgegnet: "was unterstellen Sie mir denn da, ich liefere klare Zahlen".

Der FV Berthold unterbricht den Vorsitzenden.erneut "Sie sitzen dort auf diesem Platz".

Der Vorsitzende unterbricht den Wortbeitrag des FV Berhold "Herr Berthold, Sie fallen mir ins Wort, Sie fallen mir gerade wieder ins Wort. Ich war am Reden, muss ich auch Ihnen den 1. Ordnungsruf heute erteilen? Ich habe niemanden verleumdet, ich liefere Zahlen, die sie ja heute nicht hören wollen, was wir gerade gehört haben, dann werden diese über Pressemitteilungen kommuniziert. Und dann werden sie sehen, wie sich das Ganze von einem ganz anderen Licht darstellen wird."

Sodann erteilt der Vorsitzende das Wort an den Fraktionsvorsitzenden der CDU-Stadtratsfraktion.

FV Breinig entschuldigt sich bei Herrn Stutz für das Verhalten einiger Mitglieder des Stadtrates, er hätte dies ja bereits schon im Ausschuss erleiden müssen, es sei dort schon ein "ziemlich peinliches Spiel" gewesen. Dies sei nicht notwendig und der BG Adam Schmitt hätte bereits ausgeführt, dass hier sachlich und konstruktiv für die Bürgerinnen und Bürger gearbeitet werde. Daher gehe sein Dank an den Werkleiter Lang, welcher bei der Eröffnungsbilanz eine Punktlandung hingelegt habe, was nun in der Praxis eher unüblich sei.

Weiterhin merkt er in Richtung des SM Schweitzer an, sie solle nicht jedem glauben, der aus intellektueller oder charakterlicher Missgunst irgendwelchen Mist in die Welt setze. Man könne sicher mit den Beteiligten reden und Sachen klären.

Sodann stellt FV Breinig für die CDU-Stadtratsfraktion fest, dass das ganze Unternehmen ein Erfolg sei. Das Ziel, den städtischen Haushalt zu entlasten sei erreicht worden. Der Kämmerer habe dies entsprechend der vorliegenden Unterlagen bestätigt. Darüber hinaus wurde das Ziel verfolgt, die Leistungen zumindest mittelfristig für die Bürger günstiger anbieten zu können. Die Gebühr für Biomüll sei im ersten Jahr um 25 % gesenkt worden und nun stehe eine Senkung der Restmüllgebühren von rund 10 % im zweiten Jahr im Raum. Wenn man hierzu im Vergleich die Erhöhungen der Grund- und Gewerbesteuer sowie der Niederschlags- und Abwassergebühren sähe, so sei er ABBS der einzige Betrieb, der die Gebühren senke.

In Richtung des Vorsitzenden merkt er an, dass dessen Veröffentlichungen im sozialen Netzwerk Facebook wie "Kosten werden bewusst verschwiegen ... der Ausstieg nach Wunsch der Mehrheitskoalition positiv dargestellt .. warten wir auf den Ausschuss und die

unangenehmen Fragen zu vertuschten Kosten und Fakten". Dies sei nichts Anderes als der verblümte Hinweis auf eine Bilanzfälschung.

Der Vorsitzende entgegnet und verbittet zugleich zu behaupten, er hätte etwas von Bilanzfälschung geschrieben. Es gehe hier inhaltlich um die 107.000 Euro welche 2015 als Gründungskosten entstanden seien, aber nicht in den Jahresabschluss 2016 eingerechnet wurden.

FV Breinig bezieht sich auf die Presseerklärung des Vorsitzenden in der heutigen Ausgabe der Saarbrücker Zeitung. Dort heißt es " „Aufgrund fehlender Rechtsvorschriften über die Führung von Eigenbetrieben konnten wir die Gründungskosten nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigen". Diese Aussage hält der FV Breinig nach dem heutigen Sachvortrag für falsch.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Rechtsvorschrift etwas Anderes sage, so dass die Kosten nicht bilanziert werden können.

FV Breinig hakt nach und stellt fest, dass keine Rechtsgrundlagen fehlen, sondern dass diese vielmehr eine solche Bilanzierung nicht zuließen.

Der Vorsitzende verweist auf die normale Bilanzierung in der freien Wirtschaft, denn dort würden diese Gründungskosten in die Bilanz eingerechnet werden, nach der Eigenbetriebsverordnung würde dies gerade nicht erfolgen; dies sei der Unterschied.

FV Breinig stellt fest, dass es sich hierbei doch nicht um fehlende Rechtsvorschriften handele. Der Vorsitzende entgegnet, dies seien andere Berechnungen als in der freien Wirtschaft.

Sodann führt der Vorsitzende aus, dass der EVS im Jahre 2015 von den St. Ingberter Bürgern 2,76 Mio. Euro Abfallgebühren erhalten habe, wovon die Stadt St. Ingbert nochmals 55.000 Euro als Personalkosten (Rückerstattung) erhalten habe. Eine Minderheit habe für den Verbleib im EVS für das Jahr 2016 votiert, da dieser die Gebühren nicht erhöht habe. Durch den Mehrheitsbeschluss wurden die Gebühren für die Bürger im Jahre 2016 erhöht. Der ABBS hat im Rechnungsjahr 2016 Gebühren in Höhe von 3,24 Mio. Euro erhoben und dies, obwohl eine Masse von 40 Tonnen Restmüll und 750 Tonnen Biomüll weniger "produziert" wurde. So sei durch die Gründung des ABBS für das Jahr 2016 eine Mehr an Gebühren i. H. von 480.000 € erhoben worden, als wenn man im betreffenden Jahr Mitglied im EVS geblieben wäre. Dies seien die Zahlen, welche zu Beginn der Diskussionsrunde genannt worden seien. Der EVS hat erst für das Jahr 2017 die Gebühren erhöht, insoweit

sei es für die St. Ingberter Bürger besser gewesen, den Austritt für das Jahr 2017 zu fassen. Dies sei auch wesentlicher Inhalt der heutigen Presseerklärung (Saarbrücker Zeitung) gewesen.

Werkleiter Lang spricht sich in seinem Plädoyer dafür aus, nun endlich in die Zukunft und nicht in die Vergangenheit zu blicken. Für die Jahre 2017/2018 ist der Eigenbetrieb gut aufgestellt. Auch wenn der Start des Betriebes etwas holprig verlaufen sein mag, so wurden hier 34 Cent/kg Restmüll und beim EVS 31 Cent erhoben. Jedoch wurde schon nach einem Jahr des Betriebes der Bioabfall auf 12 Cent/kg reduziert. Die im Grunde erzielten Gewinne von 238 TEUR in 2016. Aufgrund des Zwischenberichtes für das Jahr 2017 ist von einem Ertrag in Höhe von 380 TEUR auszugehen. Insoweit ist das Ganze als Paket zu sehen (für die Jahre 2016/2017/2018). Insoweit wird auch vorgeschlagen, den Restmüll je Kilogramm um 3 Cent auf 31 Cent/kg zu senken. Nach derzeitiger Kenntnislage sieht es so aus, dass auch für die Jahre 2019/2020 eine weitere Gebührenreduzierung vorgenommen werden könne. Insoweit bedauere er die Beiträge zur Thematik auf Facebook, welche sich gegen ihn als Person richteten.

Der Vorsitzende merkt an, dass es sich bei den Facebook-Erklärungen nicht um den Werkleiter Lang ginge, sondern vielmehr um die Darstellung verschiedener Zahlen, was er vorstehend bereits ausgeführt habe.

Werkleiter Lang verweist nochmals auf die Wortbeiträge "Manipulation … arglistige Täuschung…"; diese Äußerungen seien nicht in Ordnung.

SM Wendel bedauert, dass der Stadtrat zu Beginn des Amtsantrittes dem Vorsitzenden keine Mittel zum Besuch eines Personalführungsseminares bereitgestellt habe.

Der Vorsitzende verweist auf seine 30-jährige Tätigkeit als selbständiger Unternehmer, in der er mit vielen Mitarbeitern gearbeitet habe.

FV Berthold wirft dem Vorsitzenden vor, seine Position als Vorsitzender auszunutzen, indem er Kommentare in den Raum werfe und seine im Raum befindlichen "Anhänger" anstachele um gleichzeitig die Zahlen in Misskredit zu bringen. So hätte er vom Vorsitzenden etwas mehr Größe erwartet, indem dieser …

–der Vorsitzende entgegnet, dass er nun dem FV Berthold das Wort entziehe-

… er das SM Petra Schweitzer nicht zur Ordnung gerufen habe, welche als ehemalige Mitarbeiterin des EVS ungeheuerliche Unterstellungen gegen den Wirtschaftsprüfer

vorgebracht habe.

Der Vorsitzende spricht nun den ersten Ordnungsruf gegen den FV Berthold aus, da dieser nun persönlich werden würde. Wenn er nun nicht aufhören würde zu reden, so müsse der FV Berthold nach dem 3. Ordnungsruf rausmarschieren. Erneut spricht der Vorsitzende den 1. Ordnungsruf gegen ihn aus.

Sodann richtet der FV Berthold eine Frage an den Kämmerer, nämlich in welcher Höhe der städtische Haushalt durch die Einrichtung des ABBS entlastet würde.

GB Detemple erläutert, dass im städtischen Ergebnishaushalt 2015 das Defizit 114.000 EUR betragen habe, zuzüglich interner Zinserträge in Höhe von 34.000 EUR, also insgesamt 148.000 €. Weiterhin erhalte der städtische Finanzhaushalt einen Tilgungszuschuss in Höhe von 105.000 EUR.

FV Berthold erkundigt sich bei Herrn Hansen danach, warum die heutige Thematik nicht bereits im Dezember 2017 auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung gestanden habe. Er könne aufgrund der vorgelegten Zahlen nicht erkennen, was damals hätte Anders sein können. Er fühle sich vom Vorsitzenden an der Nase herumgeführt, da man das Ganze bereits im Dezember 2017 hätte verabschieden können. Für seine Fraktion stellt er fest, dass bereits das erste Jahr des ABBS erfolgreich verlaufen sei und die Werkleitung sowie der Kämmerer hätten sauber gearbeitet. Die Verwaltungsspitze versuche über die Presse und entsprechende Berichte das Ganze in Misskredit zu bringen, der Vorsitzende verhalte sich "scheinheilig". Im Übrigen könne ihn dieser nun auch rauswerfen.

Der Vorsitzende entgegnet, es gäbe Zahlen welche man nicht leugnen könne, nämlich die Tatsache, dass die Bürger im Jahre 2016 mit 480 TEURO zusätzlich belastet worden seien.

BG Markus Hauck bedauert, sich hier fremd schämen zu müssen für einige Mitglieder des Stadtrates und einige Mitarbeiter der Verwaltung und stellt nochmals den Geschäftsordnungsantrag <Ende der Diskussion> und Abstimmung über die Thematik. Gleichzeitig merkt er für die beiden folgenden Tagesordnungspunkte < Entlastung der Werkleitung des ABBS bezüglich des Wirtschaftsjahres 2016> und < Wirtschaftsplan 2018 und Investitionsplan 2018 – 2021 des ABBS> an, dort keinerlei Grundsatzdiskussion zu eröffnen, ob der Ausstieg aus dem EVS zum Januar 2016 sinnvoll gewesen sei oder nicht, denn diese Entscheidung ist bereits durch Ratsbeschluss im Jahre 2015 gefasst worden und bittet um Abstimmung in der Sache.

SM Petra Schweitzer stimmt dem BG Markus Hauck zu, es sei peinlich, welche

Beleidigungen im Rat "hin und her gehen, wir sind ausgetreten und müssen dies akzeptieren, aber trotzdem könne man einmal ein Statement dazu abgeben, dass man die Entscheidung nicht für richtig gehalten habe. Die Art, wie man hier miteinander umgehe sei unter aller …."

Sodann lässt der Vorsitzende über vorstehenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	26
Enthaltung:	11
Nichtteilnahme:	01 (SM Straßberger erklärt, dass sie aufgrund des Verlaufes der Diskussion zu dieser Tagesordnung als Mitarbeiterin des EVS nicht an der Abstimmung teilnehmen werde.

Für die Richtigkeit des Auszugs
Im Auftrag

Schöben

Kopie an beteiligte Geschäftsbereiche

- ❑ OB Wagner
- ❑ 1/13
- ❑ ABBS

St. Ingbert
BiosphärenStadt mit Flair

Beschluss

Geschäftsbereich
Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb St. Ingbert
(Eigenbetrieb ABBS)

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS), Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

VO/3145/17/1

22.02.2018 **Stadtrat**
SI/1755/18 **öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS), Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert wird mit dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH geprüften Ergebnis wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	2.809.888,47 €
Erträge:	3.769.763,69 €
Aufwendungen:	3.731.172,76 €
Jahresgewinn:	38.590,93 €

Der Jahresgewinn 2016 in Höhe von 38.590,93 € ist wie folgt zu behandeln:

Auf neue Rechnung vorzutragen:	38.590,93 €

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 26
Enthaltung: 11
Nichtteilnahme: 01 (SM Straßberger erklärt, dass sie aufgrund des Verlaufes der Diskussion zu dieser Tagesordnung als Mitarbeiterin des EVS nicht an der Abstimmung teilnehmen werde.

Für die Richtigkeit des Auszugs
Im Auftrag

Schöben

Kopie an beteiligte Geschäftsbereiche

- ❑ OB Wagner
- ❑ 1/13
- ❑ ABBS